

5. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Fax und E-Mail

Amt für Justizvollzug
Kanton Zürich

In Sachen

A.O., Psych. Anstalt Beverin

verteidigt durch uns

gegen

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

betr. Art. 5 EMRK, FFE

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten, die unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung von RA Kim Mauerhofer, Gartenhofstr. 15 / PF 9819, 8036 Zürich, Tel. 043 317 98 70, Fax 044 241 24 02, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand/amtl. Verteidiger unter KEF.

1. Art. 5 Ziff. 4 EMRK gibt unserem Klienten Anspruch auf ehetunliche bzw. **raschmöglichste** Überprüfung der Massnahme durch ein **Gericht**. Allfällige dem Gericht vorgeschaltete Verwaltungsverfahren dürfen die im Menschenrecht gesetzte Frist nicht beeinträchtigen (BGE vom 28.9.1989 in Sachen M.W. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau etc., S. 13). Die Überschreitung der Frist bricht das Menschenrecht und löst nach Art. 5 Ziff. 5 EMRK Genugtuungsansprüche aus (Amtsgericht Luzern-Stadt vom 31.3.1993 i.S. W.A. gegen Kanton Luzern).

Die notorischen Verschleppungen des Amtes werden nicht mehr geduldet. Gerade hat der Haftprüfungsrichter in einem der überhaupt komplexesten Fälle einer psychiatrisch verfolgten Frau - 47 Jahre Zwangspsychiatrie, Lobotomie - die Frist von 5 Tagen spielend einhalten können (<http://www.psychex.ch/doku/WL.pdf>). Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, warum die Haft Strafverfolgter mit psychiatrischem Hintergrund nicht mit gleicher Beschleunigung entschieden werden können. Falls die Frist überschritten wird, wird jetzt schon im allfällig nachfolgenden Gerichtsverfahren gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung des Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK verlangt.

2. An das Verfahren dürfen keine besonderen formellen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere besteht im Gerichts-/Rekursverfahren und *a fortiori* bei der Stellung des Begehrens keine Begründungspflicht (BGE vom 11.12.1991 i.S. E.V. gegen Verwaltungsgericht (VG) des Kantons Luzern, EuGRZ 1991, S. 526 ff.; BGE vom 16.5.2007 i.S. X gegen VG des Kantons Aargau, 5A_173/2007).

Nur so viel: Gemäss Instruktion unseres Klienten betrug die Grundstrafe 22 Monate, was eine bedingte Entlassung nach 14 1/3 Monaten ermöglicht. Unser Klient

hockt jedoch bereits rund vier Jahre. Das sprengt jede Verhältnismässigkeit. Es ist unglaublich, dass das Amt nicht schon längst die Entlassung in die Wege geleitet hat.

3. Die Voraussetzungen der Unentgeltlichkeit sind erfüllt, weil unser Klient mittellos ist. Der Aufwand des Vereins für die Einleitung des Haftprüfungsverfahrens beträgt 170 Minuten und ist - analog zu den FU-Verfahren - vom Gericht zum Ansatz der URV/AV ebenfalls zu entschädigen (BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen (Pr.Nr. PA110002-O/U; Beilage)). Der Anspruch wird dem/r URB abgetreten.

4. Unsere Klientschaft ist dahingehend instruiert worden, das Original ihrer Entlassungsklage dem Personal zwecks Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben. Falls die Anstalt ihre sich aus dem Menschenrecht auf Briefverkehr ergebende Weiterleitungspflicht missachtet hat, wird gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung der Verletzung von Art. 8 EMRK verlangt.



Nana Schönenberger



RA Edmund Schönenberger

c.c. PA Beverin

Vollmacht nachfolgend und unterwegs

1 Beilage per E-Mail



EINGEGANGEN

08. März 2013

Frist:

Rechtsanwältin Frau K. Mauerhofer
Gartenhofstrasse 15
Postfach 9819
8036 Zürich

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Amt für Justizvollzug
Bewährungs- und Vollzugsdienste
Massnahmen und Bewährung 4

Tellstrasse 4
Postfach 1617
8401 Winterthur
Telefon 052 209 04 70
Telefax 052 209 04 77
www.justizvollzug.zh.ch
info-bvd@jj.zh.ch
Postkonto 80-151-4 Finanzdirektion Kt.ZH
Buchungszentrum/Kasse, 8090 Zürich

Stephan Bretscher
Fallverantwortlicher
Direktwahl 052 209 04 84 (DI - Fr)
Direktfax 052 209 04 77
stephan.bretscher@jj.zh.ch

ref 2010/332 SB
Winterthur, 7. März 2013

A O, 03.01.1..., von Zürich: Antrag vom 05. März 2013 auf sofortige Entlassung

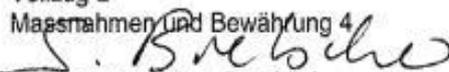
Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Mauerhofer

In vorliegender Sache bezeichnete Sie Herr Schönenberger in seiner Eingabe vom 5. März 2013 als für Herrn O, zuständige Rechtsvertreterin. Unter Berufung auf Art. 5 Abs. 4 EMRK beantragt Herr Schönenberger die sofortige Entlassung von Herrn O aus der Klinik Beverin. Art. 5 Abs. 4 EMRK gibt einer Person, die ohne gerichtliche Mitwirkung festgenommen oder der ohne gerichtliche Mitwirkung die Freiheit entzogen ist, das Recht auf eine gerichtliche Beurteilung der Rechtmässigkeit dieses Freiheitsentzugs. Der Entlassungswunsch von Herrn C liegt offensichtlich ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser EMRK-Bestimmung. Gegenüber Herrn C wurde am 16. März 2010 vom Bezirksgericht Zürich eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet. Der Entscheid ist rechtskräftig. Gemäss Art. 62d StGB prüfen wir jährlich, ob Herr O aus der stationären Massnahme entlassen werden kann. Anlässlich der letzten Entlassungsprüfung 2012 mussten wir feststellen, dass Herr O noch keine günstige Legalprognose ausgestellt werden kann, so dass eine Entlassung nicht möglich war. Der tätliche Übergriff vom 28. Februar 2013 bestätigt u.a. diese Einschätzung. Die nächste Entlassungsprüfung nehmen wir für den Monat Juli 2013 in Aussicht.

Im Ergebnis halten wir fest, dass wir Herrn Schönenbergers Entlassungsgesuch für Herrn O nicht entsprechen können. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen diesen Bescheid in Form einer rekursfähigen Verfügung zu. In Anbetracht der offensichtlichen Aussichtslosigkeit von Herrn Schönenbergers Gesuch müssen wir uns eine Kostenaufgabe vorbehalten.

Freundliche Grüsse

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Vollzug 2
Massnahmen und Bewährung 4


Stephan Bretscher, lic. phil. I
Fallverantwortlicher

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

8. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Fax und E-Mail

Amt für Justizvollzug
Kanton Zürich

In Sachen

A. O., Psych. Anstalt Beverin

verteidigt durch uns

gegen

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

betr. Art. 5 EMRK, FFE

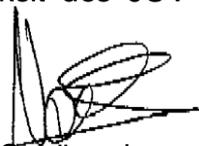
zeugt die Antwort des JUV von geradezu katastrophaler Unfähigkeit, was nur möglich ist, weil leider viel zu wenige AnwältInnen im Vollzugsbereich tätig sind und so den dort Zuständigen praktisch niemand auf die Finger klopft.

In Art. 5 Ziff. 4 EMRK ist nicht weniger als das Menschenrecht unseres Klienten auf eine **gerichtliche** Haftprüfung verankert. Gemäss Praxis des EGMR kann sie in vernünftigen Abständen verlangt werden. Bretscher behauptet nicht, dass schon je eine solche gerichtliche Überprüfung stattgefunden hat.

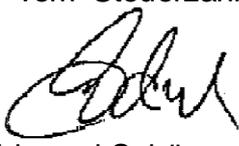
Damit kracht seine ganze Konstruktion jämmerlich zusammen! Statt sofort die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, verschleppt er bereits das Verfahren.

Unser Klient hätte längst entlassen werden müssen. Dass er ausgerastet ist, geht deshalb **voll** auf das Konto des Amtes. Es wäre nicht ganz normal, wenn ein Mensch, welchen man Überhocken lässt, nicht ausrastet. Dass ihm das Amt seine eigene **sträfliche** Untätigkeit anlastet, erscheint als geradezu der Gipfel der Perfidie. Bretscher ist das Dossier wegen offensichtlicher Unfähigkeit wegzunehmen.

Es wird unter allen Umständen auf einem ans Haftprüfungsgericht weiterziehbaren Entscheid beharrt. Der Aufwand des Vereins erhöht sich auf 220 Minuten. Die Stümperhaftigkeit des JUV muss zu allem Übel auch noch vom Steuerzahler berappt werden.



Nana Schönenberger



RA Edmund Schönenberger

c.c. PA Beverin

Von: martino.imperatori@ji.zh.ch [mailto:martino.imperatori@ji.zh.ch]

Gesendet: Freitag, 15. März 2013 16:19

An: mauerhofer@advogar.ch

Cc: stephan.bretscher@ji.zh.ch

Betreff: Anschrift von Herrn Schönenberger

Sehr geehrte Frau Mauerhofer

Herr Schönenberger beehrte uns mit einer zweiten Eingabe in der auch Ihnen bekannten Sache O. In seinem ersten Schreiben bezeichnete er Sie als Rechtsvertreterin von Herrn O. Mit seiner zweiten Eingabe haben wir nun zwei Rechtsvertreter. Weil ich am Montag und Dienstag (18. und 19. März) jeweils nur kurz im Büro bin, bitte ich Sie, Herrn Bretscher,

stephan.bretscher@ji.zh.ch

mitzuteilen, an welche Adresse unsere Antwort auf Schönenbergers Eingabe rechtswirksam zugestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüssen

Martino Imperatori

Martino Imperatori

Dr. iur.

Kanton Zürich - Amt für Justizvollzug

Bewährungs- und Vollzugsdienste

Stab Leitung

Feldstrasse 42, 8090 Zürich

Tel. 043 259 82 09

Fax 043 259 84 48

martino.imperatori@ji.zh.ch

www.justizvollzug.zh.ch

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

11. März 2012

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Post und E-Mail

PDGR
Loestr. 220
7000 Chur

In Sachen

1. A.O., Psych. Anstalt Beverin

BF

2. K. L.
verteidigt durch uns

gegen

Psych. Anstalt Beverin

BG

betreffend Art. 11 EMRK

verlangen wir die Feststellung, dass Art. 10 und Art. 11 EMRK gebrochen worden sind.

Begründung:

----- Original Message -----

From: K.L.

To: edmund@open.telekom.rs

Cc: Z.O.

Sent: Wednesday, March 06, 2013 11:01 PM

Subject: A. O.

Guten Tag Herr Schönenberger

Frau O. hat mich angerufen und gebeten, Ihnen die "Kontaktgeschichte" in einer Mail zu schildern.

Ich habe als Pflegefachfrau - nach meinem Diplom - im Herbst 2010 meine Stelle auf der offenen forensischen Station Selva angetreten. Im Frühjahr 2012 habe ich gekündigt, da ich nicht mehr in der Psychiatrie arbeiten wollte und schon gar nicht mehr auf einer forensischen Station. Die letzten 4 Monate habe ich auf der geschlossenen forensischen Station Nova gearbeitet, wo ich auch Herr O. kennen lernte.

Als mein Arbeitsverhältnis Ende August beendet war, hatten Herr O. und ich zu Be-

ginn keinen weiteren Kontakt, ausser wenn wir uns auf dem Klinikareal begegnet sind (mein Sohn besucht das Karatetraining, welches in der Turnhalle auf dem Klinikareal stattfindet). Bei einer solchen Begegnung haben wir vereinbart, dass ich ihn und einen Mitpatienten, wenn die Klinik es bewilligt, besuchen komme.

Auf Grund dessen, dass ich 2009-2011 mit einem ehemaligen Patienten zusammen war, wusste ich schon, dass der Kontakt wahrscheinlich nicht von allen gutgeheissen wird. Ich war der Ansicht, dass es zwar vielleicht ehemalige Mitarbeiter geben würde, welche "die Augen verdrehen" werden, dass aber, wenn die Rahmendbedingungen des Besuches und oder Kontakt abgesprochen sind, dies nicht weiter zur Diskussion stehen wird. Ich habe deswegen mit der Stationsleiterin gesprochen und mich für einen Besuch angemeldet. Dies wurde bewilligt. Ich gehe davon aus, dass das gesamte Behandlungsteam informiert war, denn ein Besuch wurde bis anhin immer im Rapport vorbesprochen und auf der Agenda festgehalten. Der erste Besuch (wenn ich mich nicht irre im Oktober) mit Herr O. und einem Mitpatienten fand im Besucherzimmer statt, telefonisch rechtzeitig angemeldet und unter Einhaltung sämtlicher Besucherregelungen.

Danach hatte ich keinen weiteren direkten Kontakt mit Herr O., nur wie bis anhin, wenn wir uns begegnet sind auf dem Areal. Anfang Dezember bin ich die Beiden noch einmal besuchen gegangen. Auch dieser 2. Besuch verlief unter Einhaltung der Stationsregeln und es gab aus meiner Sicht nichts zu beanstanden. In der Zwischenzeit hatte ich vor allem mit Herr O. auch telefonischen Kontakt.

Ich glaube es war ca. eine Woche nach dem 2. Besuch, als ich mich von der Station mit Herr O. telefonisch verbinden lassen wollte. Mir wurde mitgeteilt, dass ich ab sofort keinerlei Kontakt mehr mit Herr O. und dem anderen Patienten haben dürfe. Keine Besuche und keinen telefonischen Kontakt. Gründe dürften mir keine genannt werden. Durch die Blume wurde mir aber mitgeteilt, dass sich gewisse ehemalige Mitarbeiter daran störten, dass ich als ehemalige Pflegerin Patienten besuchen würde (Nähe, Distanz, schon mal einen Freund aus der Psychiatrie, ich würde ihnen nicht gut tun, ich sei immer noch Pflegerin und dürfe deshalb keinen Kontakt haben, in anderen Kliniken sei dies auch so... etc.). Es sei ein Entschluss, welcher am Oberarzt-rapport gefallen sei, und ich hätte mich zu fügen.

Mir wurde "immerhin" erlaubt, den beiden dies persönlich am Telefon mitzuteilen. Soviel ich weiss, wurde dieses Verbot seitens der Therapeuten und Pflege kein einziges Mal mit Herr O. oder dem Mitpatienten selber thematisiert, geschweige denn begründet.

Ich habe daraufhin ein Gespräch mit Oberarzt, behandelndem Therapeuten, Herr O., Stationsleitung und Pflegedienstleitung verlangt, weil ich der Ansicht war, dass dieses Kontaktverbot weder legal noch therapeutisch in irgendeiner Weise vertretbar sei. Es hat dann geheissen, dass ich mit der Pflegedienstleitung und Stationsleitung einen Termin im Januar haben könne, die Ärzteschaft jedoch wahrscheinlich nicht anwesend sein würde...

Kurz vor Weihnachten war ich im Atelier (Arbeitsstätte), um eine Freundin zu besuchen, habe dort Herr O. getroffen und mit ihm während der Pause gesprochen. Herr O. ist etwas zu spät zur Arbeit zurückgekehrt, was aber nichts Aussergewöhnliches ist, dass die Pausenzeiten nicht immer ganz eingehalten werden. Der Ateliertherapeut

hat auf der Station angerufen und u.a. gemeldet, dass Herr O. zu viele Rauchpausen machen würde. Die Konsequenz daraus war, dass die Bezugsperson von Herr O. ihn kurzerhand zurück gestuft hat, d.h. aus der Arbeitstherapie heraus genommen hat.

Als ich nach Hause kam, hatte ich eine Nachricht auf dem Telefonbeantworter, dass ich mich umgehend auf der Station telefonisch zu melden habe. Es wurde mir mitgeteilt, dass es mir absolut untersagt sei, mit Herr O. zu sprechen. Schliesslich hätte ich ein Kontaktverbot und dies hätte ich zur Kenntnis genommen und wenn ich mich nicht daran halten würde, würde ich ein Klinikarealverbot bekommen. Ich habe protestiert, dass das Atelier und die Cafeteria öffentlich seien und ich dort auftauchen dürfe, so oft und wann ich wolle und dass ich mir auch nicht verbieten lasse, Herr O. zu begrüßen, schliesslich sei das Kontaktverbot völlig unbegründet. Ich habe weder die Sicherheit der Institution gefährdet, noch Drogen geschmuggelt, noch ihn gegen sie aufgehetzt, noch gegen das Datenschutzgesetz verstossen, noch mich nicht an Besuchsregelungen gehalten.

Es hiess darauf, dass noch mit der Pflegedienstleitung abgesprochen werden müsse, wie man mit mir diesbezüglich verbleiben soll... Schlussendlich "erhielt" ich die Erlaubnis, mich weiterhin auf dem Klinikareal bewegen zu dürfen und wenn ich Herr O. zufällig begegnen sollte, "dürfe" ich ihn sogar begrüßen... Aber nicht umarmen, maximal die Hand geben.

Herr O. hatte Anfang 2013 ein Standortgespräch mit der Justiz und dem Behandlungsteam (Bezugsperson und Oberarzt), in welchem er darlegte, dass er es nicht in Ordnung finde, dass keine Therapie (z.B. keine Gespräche mit Psychologen/Ärzten) stattfinden würde, nicht transparent, delikt- und lösungsorientiert mit ihm gearbeitet wird und dass er mit dem Kontaktverbot nicht einverstanden sei. Darauf hat Hr. Bretscher von der Justiz festgehalten, dass das Kontaktverbot nicht zulässig sei (diese Angaben habe ich von Herr O.).

Daraufhin hatte ich ein Gespräch mit Hr. Wurth, dem Stationsarzt, welcher mir mitteilte, dass Herr O. im Februar auf die offene Station wechseln wird und ich ihn dann dort besuchen könne. Theoretisch wäre dies auch schon auf Nova möglich, jedoch rate er mir sehr davon ab und bitte mich darum, dies zu unterlassen, denn, im Vertrauen, es würde nur sehr böses Blut geben. Wir sind so verblieben, dass Herr O. mich anrufen darf, und sobald er auf der Station Selva ist, ich ihn ebenfalls anrufen und besuchen kann.

Im Februar wechselte Herr O. von Nova auf Selva. Ich habe, nachdem er eine Woche auf Selva war, für einen Besuchstermin angefragt bei Herr Wurth. Dieser verwies mich an die neu zuständige Therapeutin Frau Hersche. Mit Fr. Hersche habe ich einen Termin für ein Gespräch vereinbart (ein Dienstag), in welchem sie meine Motivation wissen wollte und wir zum Schluss kamen, dass ich eine Privatperson bin, und auch wenn sie dem Ganzen gegenüber kritisch eingestellt sei, ich ihn besuchen darf. Dass es aber sinnvoll wäre, wenn ich Herr O. nicht im Besucherzimmer besuchen würde (weil ich dann 1. auf die Station muss, wo mich alle Patienten kennen, weil ich mit ihnen gearbeitet habe, und 2. auch die Pflege ganz "nervös" werde, weil es in dem Besucherzimmer nicht mal richtige Sitzgelegenheiten gibt und dann das Getratsche gleich wieder von vorne losgehen würde), sondern am besten öffentlich, also z.B. in der Cafeteria. Wir haben besprochen, dass Hr. O. und ich eine Sonderbewilligung bekommen (was in der Praxis üblich ist, wenn von keiner Fluchtgefahr und ei-

nem zuverlässigen Besucher ausgegangen wird). Sie wolle jedoch noch überprüfen, ob eine Sonderbesuchsregelung noch hausordnungskonform sei, da erst vor drei Wochen eine neue Hausordnung erlassen wurde. Sie werde mir Ende Woche Bescheid geben, ob dies mit der Hausordnung vereinbar sei. Da ich auf den Kontakt "bestehe", sei es therapeutisch sehr sinnvoll, wenn dieser möglichst "normalisiert" werde, damit die Beziehung nicht unnötig fokussiert wird und zu viel Energie beanspruche.

Am Freitag hat Fr. Hersche mir mitgeteilt, dass sie die Angelegenheit noch nicht mit dem Oberarzt hätte besprechen können, da sie krank gewesen ist. Mit der Stationsleitung sei dies aber besprochen. Dies Herr O. mitzuteilen habe sie leider keine Zeit mehr. Ich habe dann Herr O. die Infos weitergeleitet. Am nächsten Dienstag, nach dem Oberarzttraktat, erhielt ich dann das Telefonat, dass ich Herr O. vorläufig nicht besuchen dürfe, erst wenn er die Stufe 6 (unbegleitete Ausgänge im Areal) habe. Sie sei sich bewusst, dass dies noch Monate dauern könne. Sie würden nicht wollen, dass ich ihn im "Besucherzimmer" besuche, ich hätte da schliesslich auch zugestimmt, und von einer Sonderbewilligung sei nie die Rede gewesen. Dies sei wohl ein Missverständnis. Sie müssten vor allem die Legalprognose im Auge behalten und nicht, ob eine gute Lösung für mich und ihn gefunden worden sei. Zudem seien sie dem Kontakt gegenüber sehr kritisch eingestellt. Und sie würden nicht wollen, dass Herr O. jetzt unter Druck komme und sich nicht auf die Therapie konzentrieren könne... Zeit, um dies Herrn O. mitzuteilen habe sie leider keine und am nächsten Tag werde sie an einer Weiterbildung sein... Aber am übernächsten Tag werde sie sowieso ein Gespräch mit ihm haben...

Wie Herr O. mir berichtet hat, hat er danach ein Gespräch mit dem Oberarzt verlangt, welcher ihm angeblich mitgeteilt hat, dass er kein Problem damit hätte, wenn ich Hr. O. besuchen würde... Trotzdem hat Dr. Bünter nicht die konkrete Erlaubnis gegeben, dass ich Hr. O. besuchen kann.

Am Donnerstag war der Vorfall in der Parkgruppe und Hr. O. kam ins Iso-Zimmer.

Am Freitag habe ich versucht, Herr O. telefonisch zu erreichen. Mir wurde mitgeteilt, dass die Telefonzeit vorbei sei, er aber am Samstag sehr wahrscheinlich Lockerungen erhalten und dann mehr Zeit haben werde. Ich soll mich nach dem Mittag erkundigen, wann die neuen Telefonzeiten seien. Als ich am Samstag auf der Station anrief, erhielt ich die patzige Antwort, dass er ja jetzt wieder auf Nova sei und dass dann auch wieder die Novaregelungen gelten würden und ich ihn deshalb nicht sprechen dürfe. Ich habe darauf bestanden, dass ich sehr wohl Kontakt mit ihm haben dürfe und ich wissen wolle, wann er Telefonzeit hat. Dies wurde mir dann sehr widerwillig mitgeteilt. Als ich am Abend anrief, wurde ich trotz insistieren nicht mit ihm verbunden. Die Bezugsperson habe entschieden, dass ich nicht mit ihm sprechen dürfe und alles Weitere werde am Montag am Rapport besprochen. Am Montag teilte mir die Schwester mit, dass Fr. Hersche mitgeteilt hat, dass nur die Familie mit Hr. O. telefonieren dürfe, ich nicht. Aber Herr O. könne mir ja in der einen Stunde, in welcher er sich am Abend auf der Station bewegen darf, anrufen...

Da ich Mutter von einem schulpflichtigen Kind bin, bin ich darauf angewiesen, in der Region arbeiten zu können, d.h. mit der PDGR einigermaßen auszukommen. Deshalb wär ich sehr froh und dankbar, wenn endlich mal klare und korrekte/faire Regelungen bezüglich Besuchs- und Kontaktrecht geschaffen sind und ich nicht mehr dauernd mit der Klinik streiten muss.

Für allfällige Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
K. L.

Der Bericht spricht für sich selbst. *Prima vista* erweist es sich, dass die Anstalt durch die Verweigerung von Besuchen und einem Teil der Telefonate sich wiederholte und fortgesetzte Verbrechen gegen die in Art. 10 und Art. 11 EMRK verankerten Menschenrechte unserer Klienten auf Kommunikation und freien Zusammenschluss hat zuschulden kommen lassen:

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen.

Gestützt auf Art. 13 EMRK ist dies förmlich festzustellen:

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Ausserdem sind den Verbrechen durch sofortige Ermöglichung von Telefonaten und Besuchen ein Ende zu setzen.

RA Roger Burges



RA Edmund Schönenberger

2 Vollmachten

c.c. -Amt für Justizvollzug Kt. ZH mit dem Bemerkem, dass die gerügten Verbrechen für das Haftprüfungsverfahren relevant sind: Auch die menschenrechtswidrigen Kontaktverbote sprengen die Verhältnismässigkeit der Massnahme und kompensieren allfällige Vorwürfe an die Adresse unseres Klienten vollständig.

-PA Beverin

Psychex
Postfach 333
8153 Rümlang

Cazis, 12. März 2013

Schreiben der Psychex vom 11. März 2013 in dem die sofortige Ermöglichung von Telefonaten und Besuchen gefordert wird

Psychiatrische Dienste
Graubünden
Klinik Beverin
Ärztliche Leitung
Postfach
7408 Cazis
Tel. +41 58 225 35 35
Fax +41 58 225 30 99

Guten Tag Frau

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass für Sie die Besuchs- und Telefonregelung der forensisch-psychiatrischen Station Nova gültig ist. Besuche müssen zwei Tage im Voraus der Station gemeldet werden. Die Besuchszeit beträgt zwei Stunden ausserhalb der Therapiezeiten. Besuche und Anrufe dürfen die therapeutischen Fortschritte gemäss des Behandlungsauftrags nicht gefährden.

Freundliche Grüsse

Psychiatrische Dienste Graubünden



Dr. med. Markus Bünter
Co-Chefarzt

Sonja Hersche
Leitende Psychologin

Empfänger

Kanton Luzern, ...

Kopie an

Psychex, Postfach 333, 8153 Rümlang
Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, MB4,
Stephan Bretscher
Aussenstelle, Klinik Beverin, 7408 Cazis



CAZIS
Klinik Beverin

CHUR
Klinik Waldhaus

LANDQUART
Heimzentrum
Arche Nova

CHUR
Heimzentrum
Montalin

ROTHENBRUNNEN
Heimzentrum
Rothenbrunnen

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

23. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Post und E-Mail

PDGR
Loestr. 220
7000 Chur

In Sachen

A.O., Psych. Anstalt Beverin

verteidigt durch uns

gegen

Psych. Anstalt Beverin

betr. Art. 8 EMRK

verlangen wir, dass die Medikation unseres Klienten per sofort ausgeschlichen und zudem festgestellt wird, dass Art. 8 EMRK gebrochen worden ist. Ausserdem muss das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich Strafanzeige wegen Nötigung erstatten.

1. Gemäss Instruktion hat unser Klient dem deutschen Arzt namens Christoph Frey in Anwesenheit von Gudrun Bendel erklärt, dass er, weil er sich ja ruhig verhalte, keine Medikamente nehmen müsse. Daraufhin hat Frey ihm gesagt, falls er sie nicht einnehme, werde er mit mehreren Personen erscheinen und würden ihm die Medikamente gewaltsam injiziert. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als sich zu fügen.

2. Art. 181 StGB lautet wie folgt:

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In Art. 8 EMRK ist im Menschenrecht auf Privatleben auch das Selbstbestimmungsrecht verankert. Kraft dieses Rechts kann sich unser Klient darauf berufen, die Einnahme von Medikamenten abzulehnen und zu verlangen, dass sie ausgeschlichen werden.

Mit seiner Androhung hat Frey den Tatbestand der Nötigung *prima vista* erfüllt. Es bedarf keiner Erörterung, dass der Verstoss gegen ein Menschenrecht als ernstlicher Nachteil zu qualifizieren ist.

Die Abgabe von Medikamenten an Menschen, welche in einer Anstalt ihrer Freiheit beraubt werden, stellt einen Verwaltungsakt dar. Korrekterweise hätte Frey, statt unserem Klienten die gewaltsame Verabreichung des Medikaments anzudrohen, ihm die Pflicht, solche einzunehmen, mit einer begründeten beschwerdefähigen Verfügung samt Rechtsmittelbelehrung eröffnen müssen.

Das hat er nicht getan.

Sein Vorgehen erweist sich als vollkommen illegal und kriminell.

3. Gestützt auf Art. 13 EMRK ist das Verbrechen gegen das Menschenrecht festzustellen.

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist (Kassationsgericht Kt. ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f., Unterstreichungen original).

4. § 167 Abs. 1 GOG ZH lautet wie folgt:

Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.

Das Amt für Justizvollzug erhält hiermit Kenntnis der von Christoph Frey verübten strafbaren Handlung. Es ist daher verpflichtet, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

5. Art. 2 EMRK schützt das Leben.

Dazu ein Zitat:

„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden“, Dr. Volkmar Aderhold (Mitglied der renommierten Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)): [Mortalität durch Neuroleptika](#), in Soziale Psychiatrie 4/2007.

Die in den Anstalten gängige Praxis, die Gewaltunterworfenen mit heimtückischen Nervengiften zu behandeln, kommt einem Mord in Raten gleich.

Diese Gifte tragen nicht im Geringsten zur Gesundung eines Menschen bei. Es sind chemische Substanzen, welche in den Synapsen lediglich die Übertragung der Nervensignale via die Neurotransmitter blockieren. Der Körper empfindet dies als Störung, weshalb er neue Transmitter produziert, womit das Wohlfunktionieren der Nerventätigkeit aufs Schwerste beeinträchtigt und die Betroffenen geradezu daran gehindert werden, im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte die Bewältigung der Lebensprobleme in Angriff zu nehmen.

In den Fachinformationen des schweizerischen Arzneimittelkompendiums erfährt man über die eingesetzten Mittel beispielsweise folgendes:

Es ist zu erwähnen, dass es in gewissen Fällen schwierig sein kann, die unerwünschten Wirkungen von den Symptomen der zugrunde liegenden Krankheit zu unterscheiden.

6. Die Heimtücke der Gifte offenbart sich nicht nur bei ihrer Einnahme, sondern auch beim Absetzen. Es kommt zu sogenannten Absetzpsychosen, welche nichts mit einer Krankheit des Betroffenen zu tun haben, sondern lediglich daraus resultieren, dass das durch die Verabreichung durcheinandergebrachte Nervengefüge noch nicht wieder zum Normalzustand zurück gefunden hat (Peter Lehmann, Hg., Psychopharmaka absetzen, Berlin 2008). Aus diesem Grunde sind die Gifte bei unserem Klienten ab sofort auszuschleichen.

7. Das Perfide an der ganzen Sache ist, dass die an unserem Klienten vollzogene Massnahme wegen ihrer Dauer vollkommen unverhältnismässig geworden ist und er schon längstens hätte entlassen werden müssen.

Dass er unter diesen schwierigsten Bedingungen noch nicht gänzlich durchgedreht ist, ist ihm als grossartige Leistung anzurechnen.

Wir wünschen ihm weiterhin Standhaftigkeit und guten Mut. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis seine Schergen ihn in die Freiheit entlassen müssen.

RA Roger Burges



RA Edmund Schönenberger

c.c. -Amt für Justizvollzug

-PA Beverin

Vollmacht bereits bei den Akten

----- Original Message -----

From: [Edmund Schönenberger](#)
To: info-juv@ji.zh.ch ; [Kim Mauerhofer](#) ; info@pdgr.ch
Cc:
Sent: Tuesday, March 26, 2013 7:43 AM
Subject: Fw: O.A.

ad acta Anstalt Beverin, PDGR, JUV

Man wird sehen, wer da zuletzt noch lachen wird...

RA Edmund Schönenberger

http://www.antipsychiatrieverlag.de/artikel/gesundheit/frank_zyprexa.htm

Damit sich das Publikum über die Praktiken informieren kann, ist der Fall öffentlich gemacht worden:

<http://www.psychex.ch/doku/AO.pdf>

----- Original Message -----

From: Z.O.
To: edmund@open.telekom.rs
Sent: Tuesday, March 26, 2013 1:27 AM
Subject: AW: O. A.3

Grüezi sehr geehrter Herr Schönenberger

Ich habe heute mit meinem Bruder telefoniert und er hat mir erzählt, dass er die Psychopharmaka "Zyprexa" weiterhin einnehmen muss. Heute gab es wieder ein ärztliches Gespräch, in welchem der Oberarzt Hr. Bünter entschieden hat, dass die Dosis nicht weniger wird, sondern erhöht. d.h. er nimmt diese am Abend und am Morgen.

A. hat von Dr. Bünter eine beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangt, aber er wurde nur ausgelacht und mit der Antwort abgewiesen, dass Dr. Bünter nicht wüsste, was das sein soll.

Uns kommt diese ganze Situation ziemlich absurd vor! Ich meine, diese Klinik und die Justiz reden ja von Behandlung. Das ist doch keine Behandlung, sondern Bestrafung.

Da muss er ja durchdrehen. Aber statt dass man mit ihm redet und nach Ursachen sucht, geben sie ihm starke Medis, damit er nicht nur die Klappe hält, sondern auch sein Gehirn gelähmt wird!

Wie soll er da nun lernen, mit seinen Gefühlen, auch wenn die im Moment unangenehm sind, umzugehen??

Was ist nun das Ende??

Wir sind so machtlos.

Wir sind am Ende unserer Kräfte.
Ich kann kaum zur Ruhe kommen.

P.S.: A. hat mich gebeten, ob sie mit Hr. Bünter direkt sprechen könnten? Er ist eigentlich in Graubünden in der Klinik Waldhaus tätig oder auf der Station Nova zu erreichen.

Freundliche Grüße
Z. O.

Von Samsung Mobile gesendet

Edmund Schönenberger hat geschrieben:

Eingabe an das JUV und die PDGR

RA Edmund Schönenberger

26. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Verwaltungsgericht
Obere Plessurstrasse 1
7000 Chur

In Sachen

A.O., Psych. Anstalt Beverin
verteidigt durch uns

BF

gegen

1. Psych. Anstalt Beverin

2. PDGR

BG

betreffend Art. 11 EMRK

verlangen wir die Feststellung, dass Art. 10, Art. 11 und Art. 13 EMRK gebrochen worden sind, sowie die unentgeltliche Rechtspflege samt -beistand, unter KEF.

Begründung:

1. Am 11.3.2013 ist beim BG 2 die nachfolgende Beschwerde mit dem Begehren erhoben worden, es sei festzustellen, dass Art. 10 und Art. 11 EMRK gebrochen worden sind.

2.

----- Original Message -----

From: [K. L.](#)

To: edmund@open.telekom.rs

Cc: [Z. O.](#)

Sent: Wednesday, March 06, 2013 11:01 PM

Subject: A. O.

Guten Tag Herr Schönenberger

Frau O. hat mich angerufen und gebeten, Ihnen die "Kontaktgeschichte" in einer Mail zu schildern.

Ich habe als Pflegefachfrau - nach meinem Diplom - im Herbst 2010 meine Stelle auf der offenen forensischen Station Selva angetreten. Im Frühjahr 2012 habe ich gekündigt, da ich nicht mehr in der Psychiatrie arbeiten wollte und schon gar nicht mehr

auf einer forensischen Station. Die letzten 4 Monate habe ich auf der geschlossenen forensischen Station Nova gearbeitet, wo ich auch Herrn O. kennen lernte.

Als mein Arbeitsverhältnis Ende August beendet war, hatten Herr O. und ich zu Beginn keinen weiteren Kontakt, ausser wenn wir uns auf dem Klinikareal begegnet sind (mein Sohn besucht das Karatetraining, welches in der Turnhalle auf dem Klinikareal stattfindet). Bei einer solchen Begegnung haben wir vereinbart, dass ich ihn und einen Mitpatienten, wenn die Klinik es bewilligt, besuchen komme.

Auf Grund dessen, dass ich 2009-2011 mit einem ehemaligen Patienten zusammen war, wusste ich schon, dass der Kontakt wahrscheinlich nicht von allen gutgeheissen wird. Ich war der Ansicht, dass es zwar vielleicht ehemalige Mitarbeiter geben würde, welche "die Augen verdrehen" werden, dass aber, wenn die Rahmendbedingungen des Besuches und oder Kontakt abgesprochen sind, dies nicht weiter zur Diskussion stehen wird. Ich habe deswegen mit der Stationsleiterin gesprochen und mich für einen Besuch angemeldet. Dies wurde bewilligt. Ich gehe davon aus, dass das gesamte Behandlungsteam informiert war, denn ein Besuch wurde bis anhin immer im Rapport vorbesprochen und auf der Agenda festgehalten. Der erste Besuch (wenn ich mich nicht irre im Oktober) mit Herr O. und einem Mitpatienten fand im Besucherzimmer statt, telefonisch rechtzeitig angemeldet und unter Einhaltung sämtlicher Besucherregelungen.

Danach hatte ich keinen weiteren direkten Kontakt mit Herr O., nur wie bis anhin, wenn wir uns begegnet sind auf dem Areal. Anfang Dezember bin ich die Beiden noch einmal besuchen gegangen. Auch dieser 2. Besuch verlief unter Einhaltung der Stationsregeln und es gab aus meiner Sicht nichts zu beanstanden. In der Zwischenzeit hatte ich vor allem mit Herr O. auch telefonischen Kontakt.

Ich glaube es war ca. eine Woche nach dem 2. Besuch, als ich mich von der Station mit Herr O. telefonisch verbinden lassen wollte. Mir wurde mitgeteilt, dass ich ab sofort keinerlei Kontakt mehr mit Herr O. und dem anderen Patienten haben dürfe. Keine Besuche und keinen telefonischen Kontakt. Gründe dürften mir keine genannt werden. Durch die Blume wurde mir aber mitgeteilt, dass sich gewisse ehemalige Mitarbeiter daran störten, dass ich als ehemalige Pflegerin Patienten besuchen würde (Nähe, Distanz, schon mal einen Freund aus der Psychiatrie, ich würde ihnen nicht gut tun, ich sei immer noch Pflegerin und dürfe deshalb keinen Kontakt haben, in anderen Kliniken sei dies auch so... etc.). Es sei ein Entschluss, welcher am Oberarzt-rapport gefallen sei, und ich hätte mich zu fügen.

Mir wurde "immerhin" erlaubt, den beiden dies persönlich am Telefon mitzuteilen. Soviel ich weiss, wurde dieses Verbot seitens der Therapeuten und Pflege kein einziges Mal mit Herr O. oder dem Mitpatienten selber thematisiert, geschweige denn begründet.

Ich habe daraufhin ein Gespräch mit Oberarzt, behandelndem Therapeuten, Herr O., Stationsleitung und Pflegedienstleitung verlangt, weil ich der Ansicht war, dass dieses Kontaktverbot weder legal noch therapeutisch in irgendeiner Weise vertretbar sei. Es hat dann geheissen, dass ich mit der Pflegedienstleitung und Stationsleitung einen Termin im Januar haben könne, die Ärzteschaft jedoch wahrscheinlich nicht anwesend sein würde...

Kurz vor Weihnachten war ich im Atelier (Arbeitsstätte), um eine Freundin zu besuchen, habe dort Herr O. getroffen und mit ihm während der Pause gesprochen. Herr O. ist etwas zu spät zur Arbeit zurückgekehrt, was aber nichts Aussergewöhnliches ist, dass die Pausenzeiten nicht immer ganz eingehalten werden. Der Ateliertherapeut hat auf der Station angerufen und u.a. gemeldet, dass Herr O. zu viele Rauchpausen machen würde. Die Konsequenz daraus war, dass die Bezugsperson von Herr O. ihn kurzerhand zurück gestuft hat, d.h. aus der Arbeitstherapie heraus genommen hat.

Als ich nach Hause kam, hatte ich eine Nachricht auf dem Telefonbeantworter, dass ich mich umgehend auf der Station telefonisch zu melden habe. Es wurde mir mitgeteilt, dass es mir absolut untersagt sei, mit Herr O. zu sprechen. Schliesslich hätte ich ein Kontaktverbot und dies hätte ich zur Kenntnis genommen und wenn ich mich nicht daran halten würde, würde ich ein Klinikarealverbot bekommen. Ich habe protestiert, dass das Atelier und die Cafeteria öffentlich seien und ich dort auftauchen dürfe, so oft und wann ich wolle und dass ich mir auch nicht verbieten lasse, Herr O. zu begrüßen, schliesslich sei das Kontaktverbot völlig unbegründet. Ich habe weder die Sicherheit der Institution gefährdet, noch Drogen geschmuggelt, noch ihn gegen sie aufgehetzt, noch gegen das Datenschutzgesetz verstossen, noch mich nicht an Besuchsregelungen gehalten.

Es hiess darauf, dass noch mit der Pflegedienstleitung abgesprochen werden müsse, wie man mit mir diesbezüglich verbleiben soll... Schlussendlich "erhielt" ich die Erlaubnis, mich weiterhin auf dem Klinikareal bewegen zu dürfen und wenn ich Herr O. zufällig begegnen sollte, "dürfe" ich ihn sogar begrüßen... Aber nicht umarmen, maximal die Hand geben.

Herr O. hatte Anfang 2013 ein Standortgespräch mit der Justiz und dem Behandlungsteam (Bezugsperson und Oberarzt), in welchem er darlegte, dass er es nicht in Ordnung finde, dass keine Therapie (z.B. keine Gespräche mit Psychologen/Ärzten) stattfinden würde, nicht transparent, delikt- und lösungsorientiert mit ihm gearbeitet wird und dass er mit dem Kontaktverbot nicht einverstanden sei. Darauf hat Hr. Bretscher von der Justiz festgehalten, dass das Kontaktverbot nicht zulässig sei (diese Angaben habe ich von Herr O.).

Daraufhin hatte ich ein Gespräch mit Hr. Wurth, dem Stationsarzt, welcher mir mitteilte, dass Herr O. im Februar auf die offene Station wechseln wird und ich ihn dann dort besuchen könne. Theoretisch wäre dies auch schon auf Nova möglich, jedoch rate er mir sehr davon ab und bitte mich darum, dies zu unterlassen, denn, im Vertrauen, es würde nur sehr böses Blut geben. Wir sind so verblieben, dass Herr O. mich anrufen darf, und sobald er auf der Station Selva ist, ich ihn ebenfalls anrufen und besuchen kann.

Im Februar wechselte Herr O. von Nova auf Selva. Ich habe, nachdem er eine Woche auf Selva war, für einen Besuchstermin angefragt bei Herr Wurth. Dieser verwies mich an die neu zuständige Therapeutin Frau Hersche. Mit Fr. Hersche habe ich einen Termin für ein Gespräch vereinbart (ein Dienstag), in welchem sie meine Motivation wissen wollte und wir zum Schluss kamen, dass ich eine Privatperson bin, und auch wenn sie dem Ganzen gegenüber kritisch eingestellt sei, ich ihn besuchen darf. Dass es aber sinnvoll wäre, wenn ich Herr O. nicht im Besucherzimmer besuchen würde (weil ich dann 1. auf die Station muss, wo mich alle Patienten kennen, weil ich mit ihnen gearbeitet habe, und 2. auch die Pflege ganz "nervös" werde, weil es in

dem Besucherzimmer nicht mal richtige Sitzgelegenheiten gibt und dann das Getratsche gleich wieder von vorne losgehen würde), sondern am besten öffentlich, also z.B. in der Cafeteria. Wir haben besprochen, dass Hr. O. und ich eine Sonderbewilligung bekommen (was in der Praxis üblich ist, wenn von keiner Fluchtgefahr und einem zuverlässigen Besucher ausgegangen wird). Sie wolle jedoch noch überprüfen, ob eine Sonderbesuchsregelung noch hausordnungskonform sei, da erst vor drei Wochen eine neue Hausordnung erlassen wurde. Sie werde mir Ende Woche Bescheid geben, ob dies mit der Hausordnung vereinbar sei. Da ich auf den Kontakt "bestehe", sei es therapeutisch sehr sinnvoll, wenn dieser möglichst "normalisiert" werde, damit die Beziehung nicht unnötig fokussiert wird und zu viel Energie beanspruche.

Am Freitag hat Fr. Hersche mir mitgeteilt, dass sie die Angelegenheit noch nicht mit dem Oberarzt hätte besprechen können, da sie krank gewesen ist. Mit der Stationsleitung sei dies aber besprochen. Dies Herr O. mitzuteilen habe sie leider keine Zeit mehr. Ich habe dann Herrn O. die Infos weitergeleitet. Am nächsten Dienstag, nach dem Oberarzttrapport, erhielt ich dann das Telefonat, dass ich Herr O. vorläufig nicht besuchen dürfe, erst wenn er die Stufe 6 (unbegleitete Ausgänge im Areal) habe. Sie sei sich bewusst, dass dies noch Monate dauern könne. Sie würden nicht wollen, dass ich ihn im "Besucherzimmer" besuche, ich hätte da schliesslich auch zugestimmt, und von einer Sonderbewilligung sei nie die Rede gewesen. Dies sei wohl ein Missverständnis. Sie müssten vor allem die Legalprognose im Auge behalten und nicht, ob eine gute Lösung für mich und ihn gefunden worden sei. Zudem seien sie dem Kontakt gegenüber sehr kritisch eingestellt. Und sie würden nicht wollen, dass Herr O. jetzt unter Druck komme und sich nicht auf die Therapie konzentrieren könne... Zeit, um dies Herrn O. mitzuteilen habe sie leider keine und am nächsten Tag werde sie an einer Weiterbildung sein... Aber am übernächsten Tag werde sie sowieso ein Gespräch mit ihm haben...

Wie Herr O. mir berichtet hat, hat er danach ein Gespräch mit dem Oberarzt verlangt, welcher ihm angeblich mitgeteilt hat, dass er kein Problem damit hätte, wenn ich Hr. O. besuchen würde... Trotzdem hat Dr. Bünter nicht die konkrete Erlaubnis gegeben, dass ich Hr. O. besuchen kann.

Am Donnerstag war der Vorfall in der Parkgruppe und Hr. O. kam ins Iso-Zimmer.

Am Freitag habe ich versucht, Herr O. telefonisch zu erreichen. Mir wurde mitgeteilt, dass die Telefonzeit vorbei sei, er aber am Samstag sehr wahrscheinlich Lockerungen erhalten und dann mehr Zeit haben werde. Ich soll mich nach dem Mittag erkundigen, wann die neuen Telefonzeiten seien. Als ich am Samstag auf der Station anrief, erhielt ich die patzige Antwort, dass er ja jetzt wieder auf Nova sei und dass dann auch wieder die Novaregelungen gelten würden und ich ihn deshalb nicht sprechen dürfe. Ich habe darauf bestanden, dass ich sehr wohl Kontakt mit ihm haben dürfe und ich wissen wolle, wann er Telefonzeit hat. Dies wurde mir dann sehr widerwillig mitgeteilt. Als ich am Abend anrief, wurde ich trotz insistieren nicht mit ihm verbunden. Die Bezugsperson habe entschieden, dass ich nicht mit ihm sprechen dürfe und alles Weitere werde am Montag am Rapport besprochen. Am Montag teilte mir die Schwester mit, dass Fr. Hersche mitgeteilt hat, dass nur die Familie mit Hr. O. telefonieren dürfe, ich nicht. Aber Herr O. könne mir ja in der einen Stunde, in welcher er sich am Abend auf der Station bewegen darf, anrufen...

Da ich Mutter von einem schulpflichtigen Kind bin, bin ich darauf angewiesen, in der Region arbeiten zu können, d.h. mit der PDGR einigermaßen auszukommen. Deshalb wär ich sehr froh und dankbar, wenn endlich mal klare und korrekte/faire Regelungen bezüglich Besuchs- und Kontaktrecht geschaffen sind und ich nicht mehr dauernd mit der Klinik streiten muss.

Für allfällige Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
K. L.

Der Bericht spricht für sich selbst. *Prima vista* erweist es sich, dass die Anstalt durch die Verweigerung von Besuchen und einem Teil der Telefonate sich wiederholte und fortgesetzte Verbrechen gegen die in Art. 10 und Art. 11 EMRK verankerten Menschenrechte unserer Klienten auf Kommunikation und freien Zusammenschluss hat zuschulden kommen lassen:

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen.

Gestützt auf Art. 13 EMRK ist dies förmlich festzustellen:

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Ausserdem ist den Verbrechen durch sofortige Ermöglichung von Telefonaten und Besuchen ein Ende zu setzen.

3. Am 12. März 2013 hat der BG 2 den nachfolgenden Brief verschickt.

Damit ist der Beschwerde in keiner Weise Genüge getan worden. Aus dem Brief lässt sich nur so viel ableiten, dass der BG 2 der Ansicht ist, unserem Klient seien die Menschenrechte auf Kommunikation und Besuch in Zukunft zugestehen. In keiner Weise jedoch werden - gestützt auf Art. 13 EMRK - die bereits begangenen Verbrechen gegen die beiden Menschenrechte festgestellt. Heute habe ich von Bün-ter telefonisch verlangt, dass dies nachgeholt werde.

Das mache er nicht, hat er mir beschieden.

Psychex
Postfach 333
8153 Rümlang

Cazis, 12. März 2013

Schreiben der Psychex vom 11. März 2013 in dem die sofortige Ermöglichung von Telefonaten und Besuchen gefordert wird

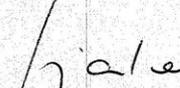
Psychiatrische Dienste
Graubünden
Klinik Beverin
Ärztliche Leitung
Postfach
7408 Cazis
Tel. +41 58 225 35 35
Fax +41 58 225 30 99

Guten Tag Frau

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass für Sie die Besuchs- und Telefonregelung der forensisch-psychiatrischen Station Nova gültig ist. Besuche müssen zwei Tage im Voraus der Station gemeldet werden. Die Besuchszeit beträgt zwei Stunden ausserhalb der Therapiezeiten. Besuche und Anrufe dürfen die therapeutischen Fortschritte gemäss des Behandlungsauftrags nicht gefährden.

Freundliche Grüsse

Psychiatrische Dienste Graubünden

Dr. med. Markus Bünter
Co-Chefarzt

Sorja Hersche
Leitende Psychologin

Empfänger

Kanton Luzern, Postfach 333, 8153 Rümlang

Kopie an

Psychex, Postfach 333, 8153 Rümlang
Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, MB4,
Stephan Bretscher

Ambulanz, Klinik Beverin, 7408 Cazis



CAZIS
Klinik Beverin

CHUR
Klinik Waldhaus

LANDQUART
Heimzentrum
Arche Nova

CHUR
Heimzentrum
Montalin

ROTHENBRUNNEN
Heimzentrum
Rothenbrunnen

Damit hat sich der BG nun eben noch eines zusätzlichen Verbrechens gegen das Menschenrecht auf eine wirksame Beschwerde schuldig gemacht.

4. Zur Feststellungspflicht was folgt:

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist (Kassationsgericht Kt. ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f., Unterstreichungen original).

Sie ergibt sich auch aus den beiliegenden Präjudizien.

5. Zuständig ist nicht der Kanton Zürich, da die Details des Vollzugs von den Anstalten selbst entschieden werden. Falls das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit bestreitet, kommt Art. 4 Abs. 3 VRG zum Zuge.

6. Unser Klient ist mittellos. Die Notwendigkeit der Verbeiständung folgt aus der Tatsache, dass die Schweiz die EMRK 1974 ratifiziert, der Kanton Graubünden jedoch bis heute noch nie auf Art. 13 EMRK gestützte Feststellungen von Verbrechen gegen die Menschenrechte förmlich getroffen hat, was darauf hinausläuft, dass auch keine solchen begangen worden sind.

Wer das glaubt, zahlt einen Taler.

Über die Aussichten machen wir uns nicht die geringsten Illusionen. So wenig Straftäter zu Geständnissen bereit sind, so wenig sind es auch die Organe des Staates.

Ob das durch alle Instanzen gedeckt wird, werden wir ja sehen. Selbst wenn die Beschwerde letztinstanzlich abgeschmettert wird, trägt sie dazu bei, über die in der Schweiz herrschenden Zustände aufzuklären.

[Die Sache hängt im Netz.](#)

RA Roger Burges


RA Edmund Schönenberger

Vollmacht

2 weitere Beilagen

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

26. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Post und E-Mail

PDGR
Loestr. 220
7000 Chur

In Sachen

A.O., Psych. Anstalt Beverin
verteidigt durch uns

gegen

Psych. Anstalt Beverin

betr. Art. 8 EMRK

ergänzen wir die Beschwerde vom 23. März 2013 wie folgt:

Gemäss Instruktion hat unser Klient bei der Medikamentenabgabe darauf beharrt, dass er nur noch die halbe Dosis schlucke. Und das tat er auch. Daraufhin ist er von Markus Bünter ins Büro zitiert worden. Dieser legte ihm die andere Hälfte der Tablette mit der Drohung vor, das Medikament werde zwangsweise verabreicht, falls er es nicht einnehme. Er musste sich der Nötigung erneut beugen.

Anlässlich meines heutigen Telefongesprächs ist dieser Sachverhalt von Bünter bestätigt worden.

Damit ist ein wiederholtes Verbrechen festzustellen. Bünter hat, weil er selbst Täter ist, für einen Entscheid in den Ausstand zu treten. Ausserdem ist er strafrechtlich ebenfalls zu belangen.

RA Roger Burges


RA Edmund Schönenberger

c.c. -Amt für Justizvollzug ZH
-PA Beverin



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Amt für Justizvollzug
Bewährungs- und Vollzugsdienste
Massnahmen und Bewährung 4

ref Geschäfts-Nr.: 2010/332 SB

EINGEGANGEN

28. März 2013

Frist.....

Verfügung

vom 14. März 2013

betreffend

stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB – Art. 5 Abs. 4 EMRK

Am 16. März 2010 ordnete das Bezirksgericht Zürich gegenüber Herrn A. O., geb. 3. Januar 1989, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB an. Der Entscheid ist rechtskräftig. Die Abteilung Massnahmen und Bewährung 4 der Bewährungs- und Vollzugsdienste wiesen Herrn O. mit Verfügung vom 23. November 2011 zum Massnahmenvollzug per 29. November 2011 in die Klinik Beverin ein. Gemäss Art. 62d StGB prüft die Vollzugsbehörde jährlich, ob Herr O. aus der Massnahme entlassen werden kann. Am 16. Juli 2012 begründete die Vollzugsbehörde im Rahmen einer Verfügung, warum sie die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung noch nicht für gegeben hielt. Vor diesem Hintergrund ordnete sie die Weiterführung der Massnahme an.

Am 28. Februar 2013 führte eine Tätlichkeit von Herrn O. in der Klinik zu seiner Versetzung in die geschlossene Abteilung. Am 5. März 2013 ersuchte Frau Rechtsanwältin Mauerhofer, ihr die Akten zur Überprüfung der Versetzung zuzustellen. Gleichtags ging beim Amt für Justizvollzug ein Fax von Rechtsanwalt Schönenberger ein mit den Anträgen, Herr O. sei sofort aus der Massnahme zu entlassen, der Freiheitsentzug sei unverzüglich gerichtlich zu überprüfen, Herr O. sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und für ihn in der Person von Frau Rechtsanwältin Mauerhofer eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Für den Antrag auf gerichtliche Überprüfung des Freiheitsentzugs stützt sich Herr Schönenberger auf Art. 5 Abs. 4 EMRK.

Die Vollzugsbehörde lehnte den Entlassungs- und Überprüfungsantrag von Herrn Schönenberger wie folgt ab:

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Mauerhofer

In vorliegender Sache bezeichnete Sie Herr Schönenberger in seiner Eingabe vom 5. März 2013 als für Herrn O. zuständige Rechtsvertreterin. Unter Berufung auf Art. 5 Abs. 4 EMRK beantragt Herr Schönenberger die sofortige Entlassung von Herrn O. aus der Klinik Beverin. Art. 5 Abs. 4 EMRK gibt einer Person, die ohne gerichtliche Mitwirkung festgenommen

oder der ohne gerichtliche Mitwirkung die Freiheit entzogen ist, das Recht auf eine gerichtliche Beurteilung der Rechtmässigkeit dieses Freiheitsentzugs. Der Entlassungswunsch von Herrn C liegt offensichtlich ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser EMRK-Bestimmung. Gegenüber Herrn O wurde am 16. März 2010 vom Bezirksgericht Zürich eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet. Der Entscheid ist rechtskräftig. Gemäss Art. 62d StGB prüfen wir jährlich, ob Herr O aus der stationären Massnahme entlassen werden kann. Anlässlich der letzten Entlassungsprüfung 2012 mussten wir feststellen, dass Herr O noch keine günstige Legalprognose ausgestellt werden kann, so dass eine Entlassung nicht möglich war. Der tätliche Übergriff vom 28. Februar 2013 bestätigt u.a. diese Einschätzung. Die nächste Entlassungsprüfung nehmen wir für den Monat Juli 2013 in Aussicht.

Im Ergebnis halten wir fest, dass wir Herrn Schönenbergers Entlassungsgesuch für Herrn O nicht entsprechen können. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen diesen Bescheid in Form einer rekursfähigen Verfügung zu. In Anbetracht der offensichtlichen Aussichtslosigkeit von Herrn Schönenbergers Gesuch müssen wir uns eine Kostenaufgabe vorbehalten.

Mit Schreiben vom 8. März 2013 an das Amt für Justizvollzug beharrt nun wieder Herr Schönenberger „auf einen ans Haftprüfungsgericht weiterziehbaren Entscheid“. Demgegenüber steht die Vollzugsbehörde auf dem Rechtsstandpunkt, dass vorliegend ausschliesslich ein Entlassungsgesuch zu beurteilen ist, dass sich an der in der Verfügung vom 16. Juli 2012 aufgeführten Sachlage nichts zu Gunsten von Herrn O geändert hat, so dass das Gesuch abzulehnen ist. Auf das Gesuch um gerichtliche Überprüfung des Freiheitsentzugs nach Art. 5 Abs. 4 EMRK ist nicht einzutreten. Herr O steht jedoch die Möglichkeit offen, gegen die Ablehnung des Entlassungsgesuchs bei der Direktion der Justiz und des Innern Rekurs einzulegen.

Die Kosten dieser Verfügung sind auf die Staatskasse zu nehmen, so dass auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten ist.

Die Anträge von Herrn Schönenberger sind offensichtlich aussichtslos im Sinne von § 16 Abs. 1 VRG. Sein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist abzulehnen.

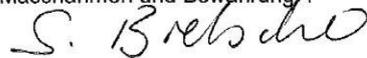
Die Abteilung Massnahmen und Bewährung 4

verfügt:

- I. Auf das Gesuch um eine gerichtliche Überprüfung des Freiheitsentzugs von Herrn A ... O ... wird nicht eingetreten.

- II. Das Gesuch um bedingte Entlassung von Herrn O aus der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB wird abgelehnt.
- III. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten.
- IV. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands wird abgewiesen.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist in Kopie beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Mitteilung an Rechtsanwältin Mauerhofer (eingeschrieben, Empfang fristauslösend), durch sie an Rechtsanwalt Schönenberger, und an das Amt für Justizvollzug.

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Vollzug 2
Massnahmen und Bewährung 4



Stephan Bretscher, lic. phil. I
Fallverantwortlicher

28. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Fax und per Post

Bezirksgericht
Zwangsmassnahmengericht
Haftprüfungsgericht
8026 Zürich

In Sachen

A. O., Psych. Anstalt Beverin

BF

verteidigt durch uns

gegen

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

BG

betr. Art. 5 EMRK, FFE

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten, die unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung von RA Kim Mauerhofer, Gartenhofstr. 15 / PF 9819, 8036 Zürich, Tel. 043 317 98 70, Fax 044 241 24 02, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand/amtl. Verteidiger unter KEF.

1. Art. 5 Ziff. 4 EMRK gibt unserem Klienten Anspruch auf ehetunliche bzw. **raschmöglichste** Überprüfung der Massnahme durch ein **Gericht**. Allfällige dem Gericht vorgeschaltete Verwaltungsverfahren dürfen die im Menschenrecht gesetzte Frist nicht beeinträchtigen (BGE vom 28.9.1989 in Sachen M.W. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau etc., S. 13). Die Überschreitung der Frist bricht das Menschenrecht und löst nach Art. 5 Ziff. 5 EMRK Genugtuungsansprüche aus (Amtsgericht Luzern-Stadt vom 31.3.1993 i.S. W.A. gegen Kanton Luzern).

2. An das Verfahren dürfen wie beim psychiatrischen Freiheitsentzug keine besonderen formellen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere besteht im Gerichts-/Rekursverfahren und *a fortiori* bei der Stellung des Begehrens keine Begründungspflicht (BGE vom 11.12.1991 i.S. E.V. gegen Verwaltungsgericht (VG) des Kantons Luzern, EuGRZ 1991, S. 526 ff.; BGE vom 16.5.2007 i.S. X gegen VG des Kantons Aargau, 5A_173/2007). Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK muss die Sache öffentlich verhandelt werden und das Gericht den BF anhören. Bei dieser Gelegenheit können alle Details der Sache vorgetragen werden.

Nur so viel: Gemäss Instruktion unseres Klienten betrug die Grundstrafe 22 Monate, was eine bedingte Entlassung nach 14 1/3 Monaten ermöglicht. Unser Klient hockt jedoch bereits rund vier Jahre. Das sprengt jede Verhältnismässigkeit. Es ist unglaublich, dass das Amt nicht schon längst die Entlassung in die Wege geleitet hat.

Da muss ja der normalste Mensch völlig durchdrehen!

3. Die Voraussetzungen der Unentgeltlichkeit sind erfüllt, weil unser Klient mittellos ist. Der Aufwand des Vereins für die Einleitung des Haftprüfungsverfahrens beträgt 420 Minuten und ist - analog zu den FU-Verfahren - vom Gericht zum Ansatz der URV/AV ebenfalls zu entschädigen (BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen (Pr.Nr. PA110002-O/U - der Entscheid ist bereits aktenkundig). Der Anspruch wird dem/r URB abgetreten. Zum Haftprüfungsgericht wird vom Verein stellvertretend für die eingesetzte Verteidigerin vorgestossen, weil sie gerade in den Ferien weilt. Selbstverständlich ist auch die Verteidigung ans Superbeschleunigungsgebot gebunden.

4. Das Original der Entlassungsklage des BF befindet sich bereits beim BG.

5. Beim BG ist die Entlassung am **5. März 2013** verlangt worden (siehe dortige Akten). Dabei ist schon darauf hingewiesen worden, dass die notorischen Verschleppungen dieses Amtes nicht mehr geduldet werden. Gerade hat der Haftprüfungsrichter in einem der überhaupt komplexesten Fälle einer psychiatrisch verfolgten Frau - 47 Jahre Zwangspsychiatrie, Lobotomie - die Frist von 5 Tagen spielend einhalten können (<http://www.psychex.ch/doku/WL.pdf>). Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, warum die Haft Strafverfolgter mit psychiatrischem Hintergrund nicht mit gleicher Beschleunigung entschieden werden kann.

6. Dem BG ist nichts Gescheiteres eingefallen, als auf das Haftprüfungsbegehren schon gar nicht einzutreten (Beilage).

7. Um es mit Tucholsky zu sagen: „*Es ist noch immer alles beim Alten...*“

Es sind nun über 23 Jahre her, als der Rechtsunterzeichnende der Zürcher Justiz Beine machen musste, um die Haft psychiatrisch versenkter Straftäter gerichtlich zu prüfen:

Auszug aus dem Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 14. März 1990 i.S. H. gegen Bezirksanwaltschaft Zürich, Bezirksgericht Zürich sowie Anklagekammer des Obergerichts und Direktion der Justiz des Kantons Zürich (staatsrechtliche Beschwerde)

Regeste

Art. 5 Ziff. 4 EMRK: Gerichtliche Überprüfung einer Versorgung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

1. Prozessuales: Gegenstand der Beschwerde, Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges (E. 1c und 1d).

2. Anspruch auf gerichtliche Prüfung einer Freiheitsentziehung nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK im allgemeinen (E. 2).

3. Die Verweigerung der gerichtlichen Überprüfung der streitigen Versorgung des Beschwerdeführers in einer psychiatrischen Klinik verstösst gegen Art. 5 Ziff. 4 EMRK (E. 3a).

4. Folgen der Konventionsverletzung im vorliegenden Fall: keine Entlassung aus der Klinik; Weisung an den Kanton Zürich (E. 3b).

Sachverhalt ab Seite 60

BGE 116 Ia 60 S. 60

H. wurde am 26. April 1989 wegen des Verdachts versuchter Nötigung von der Bezirksanwaltschaft Zürich in Untersuchungshaft versetzt, welche zwecks psychiatrischer Begutachtung in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik

BGE 116 Ia 60 S. 61

Rheinau vollzogen wurde. Die Haft wurde durch den Bezirksgerichtspräsidenten mehrmals verlängert. Am 24. August 1989 stellte der Bezirksanwalt die Strafuntersuchung ein, weil H. nach einem psychiatrischen Gutachten zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Mit gleicher Verfügung ordnete der Bezirksanwalt eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und damit den weiteren Verbleib von H. in der Psychiatrischen Klinik an. Diese Anordnung ist von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich genehmigt worden.

Am 31. Januar 1990 stellte H. bei der Direktion der Justiz des Kantons Zürich gestützt auf Art. 5 Ziff. 4 EMRK u.a. das Begehren um gerichtliche Prüfung seiner Haft und um vorsorgliche Entlassung aus der Klinik. Die gleiche Eingabe liess er dem Obergericht des Kantons Zürich und dem Bezirksgericht Zürich mit den gleichen Begehren zukommen.

Die Direktion der Justiz teilte H. am 5. Februar 1990 mit, sie sei nicht in der Lage, in dieser Sache tätig zu werden, weil die Frage der Zuständigkeit unklar sei. Der Präsident der Anklagekammer des Obergerichts befand am 2. Februar 1990, dass er die Prüfung der Haft mangels Zuständigkeit nicht vornehmen könne. Im gleichen Sinne entschied der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich am 1. Februar 1990.

Gegen die Entscheide der Justizdirektion, der Anklagekammer des Obergerichts und des Einzelrichters des Bezirksgerichts reichte H. beim Bundesgericht am 8. Februar 1990 staatsrechtliche Beschwerde ein. Er beantragt deren Aufhebung und ersucht um sofortige Entlassung aus der Klinik Rheinau. Er rügt u.a. eine Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise gut.

Erwägungen

Auszug aus den Erwägungen:

1. c) Die staatsrechtliche Beschwerde richtet sich gegen die Entscheide der Justizdirektion des Kantons Zürich vom

BGE 116 Ia 60 S. 62

5. Februar, der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. Februar sowie des Bezirksgerichts Zürich vom 1. Februar 1990. Deren Gegenstand bildete einzig die Frage, ob dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offenstehe, eine gerichtliche Haftprüfung zu verlangen.

Hingegen standen weder die Anordnung der Untersuchungshaft vom 26. April 1989 noch die Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 24. August 1989 betreffend Einstellung der Strafuntersuchung und Anordnung der Haft im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und der bestätigende Entscheid der Staatsanwaltschaft in Frage. Für deren Anfechtung mit staatsrechtlicher Beschwerde ist die Beschwerdefrist nach Art. 89 OG längst verstrichen. Deshalb kann auf die Rüge nicht eingetreten werden, der Bezirksanwalt genüge den

in Art. 5 Ziff. 3 EMRK aufgestellten Anforderungen nicht und folglich stelle die Einweisung in die Klinik Rheinau am 26. April bzw. 24. August 1989 einen Verstoss gegen Art. 5 Ziff. 1 EMRK dar. Dasselbe gilt für die Rüge, der Bezirksanwalt habe sich über die in Art. 6 Ziff. 2 verankerte Garantie der Unschuldsvormutung hinweggesetzt, indem er in der Einstellungsverfügung vom 24. August 1989 den objektiven Tatbestand der versuchten Nötigung bejaht habe. Verspätet sind ferner die Vorwürfe, die Einweisung in die Klinik Rheinau durch den Bezirksanwalt verstosse gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK und gegen Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

d) Weiter stellt sich die Frage der Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges im Sinne von Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 OG. Der Entscheid der Anklagekammer kann mit keinem kantonalen Rechtsmittel angefochten werden. In Bezug auf die bezirksrichterliche Verfügung sowie den Entscheid der Justizdirektion ist einzuräumen, dass es der Beschwerdeführer in beiden Fällen unterlassen hat, das im kantonalen Recht vorgesehene Rechtsmittel zu ergreifen (vgl. § 402 Ziff. 4 StPO/ZH bzw. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1989 § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Ziff. 1 und § 23 Ziff. 3). Es gilt indessen zu berücksichtigen, dass der vorliegende Fall nicht mit der Situation eines negativen Kompetenzkonfliktes verglichen werden kann. Es gibt keine Hinweise dafür, dass irgendeine Behörde im Kanton Zürich zuständig sein könnte. Der Beschwerdeführer erhebt seine Rüge der Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK gerade deshalb, weil sämtliche angegangenen Stellen eine gerichtliche Prüfung der Freiheitsentziehung

BGE 116 Ia 60 S. 63

verweigert haben. Die Frage der Anfechtbarkeit der Entscheide des Bezirksgerichts und der Justizdirektion kann im vorliegenden Fall indessen offengelassen werden.

2. Nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK hat jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird. Ist die Entscheidung, mit der dem Betroffenen die Freiheit entzogen wird, von einem Verwaltungsorgan getroffen worden, kann dieser ohne weiteres eine gerichtliche Prüfung der Rechtmässigkeit der Haft verlangen; wenn ursprünglich der Entscheid über die Freiheitsentziehung von einem Gericht ausgeht, kann es angesichts der Natur des in Frage stehenden Freiheitsentzuges notwendig sein, dass die Rechtmässigkeit in vernünftigen Abständen überprüft wird (Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte i.S. Luberti vom 23. Februar 1984, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A, vol. 75, Ziff. 31 = EuGRZ 1985 S. 642 ff. (S. 645); Urteil i.S. Droogenbroeck vom 24. Juni 1982, Série A, vol. 50, Ziff. 45 = EuGRZ 1984 S. 6 ff. (S. 8); Bericht der Kommission i.S. Koendjibharie vom 12. Oktober 1989 Ziff. 64 ff., in: EuGRZ 1990 S. 48). Bei der gerichtlichen Instanz nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK muss es sich nicht notwendigerweise um ein ordentliches Gericht klassischer Natur, das in die herkömmlichen gerichtlichen Einrichtungen integriert ist, handeln. Gefordert ist indessen deren funktionelle, organisatorische und personelle Unabhängigkeit. Diese gerichtliche Instanz muss tatsächliche Entscheidungsbefugnis haben und die Rechtmässigkeit mit hinreichender Kognition prüfen können. Es sind

die grundlegenden Verfahrensgarantien zu beachten, welche der konkret streitigen Freiheitsentziehung sowie den besondern Umständen des Prozesses angepasst sind. Aus dem Erfordernis des gerichtlichen Verfahrens hat der Gerichtshof weiter den Anspruch auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht abgeleitet und gefordert, dass das Verfahren in hinreichender Weise kontradiktorisch ist. Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Haft hat schliesslich nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK raschmöglichst zu erfolgen ([BGE 115 Ia 60](#), 299 E. 4, [BGE 114 Ia 185](#) E. b, Urteil vom 28. September 1989, in: EuGRZ 1989 S. 441 E. 4, mit zahlreichen Hinweisen auf die Strassburger Rechtsprechung (insbesondere die Urteile Ashingdane, Luberti, Droogenbroeck, X., Winterwerp, Weeks, De Wilde, Ooms und Versyp sowie [BGE 116 Ia 60](#) S. 64 Sanchez-Reisse) und die Literatur; vgl. ferner Bericht der Kommission i. S. Keus vom 4. Oktober 1989 Ziff. 57 ff., in: EuGRZ 1990 S. 50).

3. a) Im vorliegenden Fall hat die Bezirksanwaltschaft am 24. August 1989 eine Massnahme im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB verfügt und damit den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Psychiatrischen Klinik Rheinau angeordnet. Bei dieser Massnahme handelt es sich um einen Freiheitsentzug im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK. Wie oben dargelegt, ist die Anordnung dieser Massnahme am 24. August 1989 als solche nicht zu beurteilen und insbesondere nicht auf die Menschenrechtskonvention, das Strafgesetzbuch und das zürcherische Verfahren hin zu überprüfen. Der Bezirksanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft kommt keine gerichtliche Unabhängigkeit zu (vgl. [BGE 115 Ia 60](#) E. b, mit Hinweisen). Es handelt sich daher bei der Massnahme um eine nicht gerichtlich angeordnete. Bei dieser Sachlage hat der Beschwerdeführer nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK einen Anspruch darauf, dass seine Freiheitsentziehung durch eine richterliche Instanz auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft wird. Diese gerichtliche Überprüfung ist dem Beschwerdeführer durch die angefochtenen Entscheide verweigert worden, indem sich alle drei angegangenen Instanzen für unzuständig erklärt haben. Es kann ihren Entscheiden auch kein Hinweis entnommen werden, welches Gericht sich mit der Überprüfung befassen könnte. Und aus dem angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichts geht hervor, dass das vom Beschwerdeführer gewünschte Prüfungsverfahren im Kanton Zürich nicht besteht. Es braucht nicht im einzelnen geprüft zu werden, ob jeder der angefochtenen Entscheide für sich allein genommen mit der Verfahrensordnung in Einklang steht. Unter dem Gesichtswinkel von Art. 5 Ziff. 4 EMRK ist allein massgebend, dass von keiner Stelle eine gerichtliche Prüfung vorgenommen oder eine solche in die Wege geleitet worden ist. Demnach ist dem Beschwerdeführer der Anspruch gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK auf gerichtliche Überprüfung seiner Freiheitsentziehung verweigert worden, und die Rüge der genannten Konventionsbestimmung erweist sich demnach als begründet.

b) Damit stellt sich die Frage, welches die prozessuale Folge der Bejahung der Konventionsverletzung für das vorliegende Verfahren ist. Soweit mit der staatsrechtlichen Beschwerde über die Aufhebung der angefochtenen Entscheide hinaus positive Anordnungen [BGE 116 Ia 60](#) S. 65 verlangt werden, kann das Bundesgericht auch andere Massnahmen treffen ([BGE 108 Ia 170](#) E. 3a).

Wird beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen formeller Rechtsverweigerung erhoben, so hebt es im Falle der Gutheissung der Beschwerde den kantonalen Entscheid, mit dem auf ein Begehren des Betroffenen nicht eingetreten worden ist, auf und öffnet diesem damit den Weg für die materielle Beurteilung seines Anliegens. Mit dieser Situation lässt sich der vorliegende Fall indessen nicht vergleichen. Die Gutheissung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich nicht deshalb, weil jeder der angefochtenen Entscheide für sich allein genommen mit dem Verfahrensrecht in Widerspruch stünde. Die Begründetheit der Beschwerde liegt vielmehr darin, dass das zürcherische Verfahrensrecht die nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK geforderte Überprüfung der Freiheitsentziehung nicht vorsieht und sich demnach sämtliche angegangenen Stellen als unzuständig erklärt haben. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, die angefochtenen Entscheide der Anklagekammer, des Bezirksgerichts und der Direktion der Justiz aufzuheben.

Stellt das Bundesgericht fest, eine kantonale Behörde habe die Überprüfung eines Freiheitsentzuges nicht in einer Art. 5 Ziff. 4 EMRK genügenden Weise vorgenommen, hat das nicht ohne weiteres zur Folge, dass der Freiheitsentzug als rechtswidrig betrachtet und der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen werden müsste ([BGE 114 Ia 92](#) E. d, Urteil vom 28. September 1989 E. 4e, in: EuGRZ 1989 S. 443). Im vorliegenden Fall legt der Beschwerdeführer im übrigen auch nicht dar, dass die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges im Zeitpunkt seines Gesuches um gerichtliche Überprüfung den materiellen Bestimmungen von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB widerspreche oder verfassungs- und konventionswidrig sei. Das Gesuch um sofortige Entlassung aus der Psychiatrischen Klinik Rheinau ist daher abzuweisen.

Angesichts der Sachlage im vorliegenden Fall kann es nicht damit sein Bewenden haben, dass das Bundesgericht in teilweiser Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde mangels eines entsprechenden gerichtlichen Überprüfungsverfahrens den Verstoss gegen Art. 5 Ziff. 4 EMRK lediglich feststellt. Wie bei einer Gutheissung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde (vgl. ARTHUR HAEFLIGER, *Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich*, Bern 1985, S. 120 f.) ist es vielmehr angezeigt, dem Kanton Zürich als dem verantwortlichen Gemeinwesen eine Weisung zu erteilen. Dabei geht es darum, dass der Beschwerdeführer in den Genuss eines

BGE 116 Ia 60 S. 66

gerichtlichen Verfahrens kommt, in dem über die Rechtmässigkeit der streitigen Freiheitsentziehung entschieden wird. Dieses Verfahren hat sich nach den oben dargelegten Kriterien zu richten (E. 2, mit Hinweisen). Angesichts des Anspruchs nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK auf eine raschmögliche Überprüfung ist dem Beschwerdeführer ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, in dem unverzüglich über dessen Haft entschieden wird. Wie dem im einzelnen nachzukommen ist, hat das Bundesgericht nicht selbst zu entscheiden; es ist vielmehr Sache der Zürcher Behörden, den Anforderungen der EMRK Nachachtung zu verschaffen (vgl. [BGE 115 Ia 64](#)). Angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit ginge es indessen nicht an, zuerst das formelle Gesetz zu ändern und das Gesuch des Beschwerdeführers erst danach zu beurteilen. Demnach ist der Kanton Zürich anzuweisen, dafür zu sorgen, dass die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers unverzüglich in einem gerichtlichen Verfahren im Sinne von Art. 5 Ziff. 4 EMRK überprüft wird.

4. Demnach ist die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um Entlassung aus der Psychiatrischen Klinik Rheinau wird abgewiesen. Hingegen wird dem Kanton Zürich eine Weisung für die Behandlung des Gesuches um Überprüfung der Freiheitsentziehung erteilt.

Murrend haben sich dann die gnädigen Herren dazu bequemt, die gerichtliche Haftprüfung Strafverfolgter gesetzlich festzuschreiben.

Wie wunderbar das funktioniert, legt der Kasus blank: Obwohl die Haft des BF seit seiner damaligen Verurteilung vor vier Jahren nicht ein einziges Mal **gerichtlich** überprüft worden ist, weigert sich der BG hartnäckig und uneinsichtig, ihm den Weg zum Haftprüfungsgericht zu ebenen.

Nun müssen wir den Renitenten eben erneut Beine machen.

8. Der BG will mit seinem Nichteintretensentscheid durch alle Böden durchstieren, dass der BF erst im Juli 2013 untertänigst um seine Entlassung bei ihm „nachsuchen“ darf.

Das würde ihm wohl so passen!

Es muss schwer daran gezweifelt werden, ob ihm die einschlägige Rechtsprechung des EGMR zum Art. 5 Ziff. 4 EMRK geläufig ist.

Zusammengefasst:

42. Il ressort de la jurisprudence de la Cour que les procédures touchant à des questions de privation de liberté au sens de l'article 5 § 4 requièrent une diligence particulière et que les exceptions au principe d'une constatation « à bref délai » de la conformité de la détention appellent une interprétation stricte (dans ce sens, *Hutchison Reid c. Royaume-Uni*, n° 50272/99, § 79, CEDH 2003-IV).

Urteil des Europ. Gerichtshofs (*recte*) gegen die Menschenrechte vom 13.7.2007 in Sachen Fuchser gegen die Schweiz.

In jenem Fall hat der EGMR festgestellt, dass die Schweiz gegenüber Fuchser ein Verbrechen gegen sein Menschenrecht auf Haftprüfung gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK begangen hat. Damals ist die Haftprüfung am 14. Juni 1997 verlangt und ein entsprechender Entscheid erst nach dreieinhalb Monaten am 30. Oktober 1997 gefällt worden. Immerhin sind damals - schleppend zwar - gewisse Anstrengungen hinsichtlich dieser Prüfung unternommen worden.

In casu ist die Haftprüfung am 5. März 2013 verlangt worden und die BG will bis im Juli - vier Monate lang - keinen Streich tun, um dem Menschenrecht nachzuleben!

9. Ein klarer Fall von versuchtem Amtsmissbrauch. § 167 GOG zwingt das Gericht zur Anzeige.

10. Der BG bietet als nächste Instanz kein Gericht, sondern eine weitere Verwaltungsbehörde an. Darauf braucht der BF nicht einzugehen. Dass zwei solche Behörden nacheinander die Haft eben gerade nicht gerichtlich prüfen, ist kompletter Unsinn und verträgt sich nicht mit dem Superbeschleunigungsgebot des Menschenrechts auf Haftprüfung. Sollte sich der Haftprüfungsrichter dagegen quer legen, werden wir eben das Leiterlein emporkraxeln. Falls er seine Zuständigkeit bestreitet, hat er dies in einen beschwerdefähigen Entscheid zu kleiden. Einerseits wird er die Beschwerde an die seiner Ansicht nach zuständige Instanz überweisen, andererseits werden wir seinen Nichteintretensentscheid weiterziehen.

Rechtsmittelbelehrung also nicht vergessen!

RA Roger Burges


RA Edmund Schönenberger

c.c. -PA Beverin

-JUV

Beilage: angefochtener Entscheid

Vollmacht in den Vorakten

Bezirksgericht Zürich
Zwangsmassnahmengericht



Geschäfts-Nr.: GH130516-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Th. M. Meyer
Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Boller

Verfügung vom 3. April 2013

in Sachen

A. O., geboren 3. Januar 1940, von Zürich, ohne Beruf, **Zustell-**
adresse: c/o Klinik Beverin, Loëstr. 220, 7000 Chur,
Gesuchsteller

vertreten durch den Verein Psychex, Postfach 333, 8153 Rümlang und Rechts-
anwalt lic. iur. Edmund Schönenberger, Katzenrütistr. 89, Postfach 129,
8153 Rümlang

gegen

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Geschäfts-Nr.: 10/00332 SB, Be-
währungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich,
Gesuchsgegnerin

betreffend **Haftentlassung**

Nach Einsicht in das Haftentlassungsgesuch vom 28. März 2013, in dem die sofortige Entlassung des Gesuchstellers aus dem stationären Massnahmenvollzug beantragt wird (act. 1),

sowie unter Hinweis auf die Verfügung des Amts für Justizvollzug vom 14. März 2013, mit der auf ein Gesuch um gerichtliche Überprüfung des Freiheitsentzugs des Gesuchstellers nicht eingetreten und ein Gesuch um bedingte Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme abgelehnt wurde (act. 2),

in der Erwägung,

dass das Zwangsmassnahmengericht im Strafverfahren zuständig ist für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie – soweit dies in der Strafprozessordnung vorgesehen ist – für die Anordnung und Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen (Art. 18 StPO),

dass der Freiheitsentzug des Gesuchstellers aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 16. März 2010 erfolgte und die in Art. 5 Abs. 4 EMRK geforderte richterliche Überprüfung des Freiheitsentzuges somit in jenem Entscheid mitenthalten ist,

dass sich der Gesuchsteller weiterhin im Massnahmenvollzug befindet, wobei die Überprüfung der Weiterführung dieses Vollzugs nicht zu den Aufgaben des angerufenen Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich gehört,

dass das Zwangsmassnahmengericht folglich für die Beurteilung des gestellten Entlassungsgesuchs offensichtlich unzuständig ist,

dass im Übrigen aus Ziffer V des Dispositivs der miteingereichten Verfügung des Amts für Justizvollzug vom 14. März 2013 ausdrücklich und absolut korrekt hervorgeht, dass der Entscheid betreffend die gerichtliche Überprüfung des Freiheitsentzugs mit Rekurs an die Direktion des Justiz und des Innern zu erfolgen hat,

dass vor diesem Hintergrund in keiner Weise nachzuvollziehen ist, weshalb die rechtskundigen Vertreter des Gesuchstellers das Entlassungsgesuch an das Zwangsmassnahmengericht Zürich gerichtet haben,

dass es sich dementsprechend rechtfertigt, die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Verein Psychex aufzuerlegen,

wird verfügt:

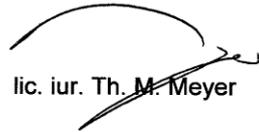
1. Auf das Haftentlassungsgesuch vom 28. März 2013 wird nicht eingetreten.
2. Das Entlassungsgesuch und die Doppel sämtlicher Akten werden der Direktion der Justiz und des Innern zur Behandlung des Rekurses zugestellt.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
4. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens werden dem Verein Psychex auferlegt.
5. Schriftliche Mitteilung an
 - den Gesuchsteller
 - den Verein Psychex
 - die Vertreter E. Schöneberger und R. Burges
 - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich
 - die Direktion der Justiz und des Innern, Neumühlequai 10
Postfach, 8090 Zürich, unter Beilage der Doppel sämtlicher Akten
je gegen Empfangsschein.

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Zürich, 3. April 2013

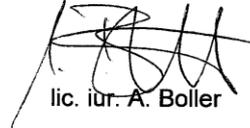
BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
Zwangsmassnahmengericht

Der Vizepräsident:



lic. iur. Th. Meyer

Die Gerichtsschreiberin:



lic. iur. A. Boller

11. April 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per E-Mail und per Post

Obergericht
III. Strafkammer
Postfach 2401
8021 Zürich

In Sachen

A. O., Psych. Anstalt Beverin

BF

verteidigt durch RA Edmund Schönenberger

gegen

1. Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

2. Bezirksgericht Zürich

BG

3. Direktion der Justiz und des Inneren

betr. Art. 5 EMRK

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten, eine öffentliche Verhandlung, seine Anhörung, die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK, die unentgeltliche Rechtspflege samt -beistand und die Aufhebung des vorinstanzlichen Kostenentscheids, unter KEF.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid (Beilage 1).

2. Ziel der Beschwerde ist, für den BF und letztlich alle übrigen Strafverfolgten wenigstens und endlich einmal die Umsetzung des in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerten Menschenrechts auf eine direkte und superbeschleunigte gerichtliche Haftprüfung zu erstreiten.

3. Schon mehr als sieben Dezennien lang habe ich bis jetzt Zeit und Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie auf dieser Welt und in der Schweiz geherrscht wird.

Die reinste Katastrophe!

Durch eine ungleiche Verteilung von Mitteln und Privilegien, die Usurpation der Macht durch die jeweiligen grossen und kleinen Diktatoren samt ihren Lakaien zerfällt die Menschheit in Klassen. Die Letzten beißen die Hunde. Es werden „Diagnosen“ und „Straftatbestände“ konstruiert, in welche Unzählige - als Reaktion auf die schreienden Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten - wie in Fallen tappen. Die Schuld wird nicht den Herren, welche für die Katastrophe in erster Linie verantwortlich sind, sondern den Opfern der gesellschaftlichen Verhältnisse in die Schuhe geschoben. Sie werden mit der vollen Härte des Gesetzes verfolgt, landen in psychiatrischen und Strafvollzugsanstalten und werden als abschreckende Beispiele benutzt, um das ganze Volk an die Kandare zu nehmen (Spezial- und Generalprävention).

Die Menschenrechte sind reine Makulatur. Die Konventionen können lediglich als präzise Aufzählung all der hienieden täglich sich ereignenden Schändlichkeiten gelten.

Im Grund genommen müsste die herrschende perverse Ordnung gekippt werden.

Damit soll auch klar gemacht werden, dass es sich bei der mit der Beschwerde verknüpften Forderung auf eine unmittelbare gerichtliche Haftprüfung nur um wenig mehr als Kosmetik handelt.

4. 1974 hat die Schweiz die Europ. Menschenrechtskonvention ratifiziert. Das Spektakel habe ich als Zeitzeuge mitverfolgen können.

Art. 5 Ziff. 4 EMRK stand bloss auf dem Papier.

Die offizielle Schweiz hat beispielsweise während des Kalten Krieges im Chor des Westens wie ein rüddiger Hund gen Osten gekläfft und dort die Versenkung von Menschen in Anstalten und im Gulag ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung angeprangert.

In der exakt gleichen Periode sind in der helvetischen Plutokratie die in die ausgelegten strafrechtlichen und psychiatrischen Fallen Getrampten gnadenlos und ohne die Möglichkeit einer solchen Überprüfung in den Hunderten von Anstalten und psychiatrischen Bollwerken versenkt worden.
Schizoid!

Der Geist der Scheinheiligkeit trieft noch heute aus allen Poren dieses Landes.

5. Mit der Einführung der Haftprüfungsgerichte für die psychiatrisch und Strafverfolgten im Jahre 1981 bzw. gegen die Mitte der 90-Jahre hat sich nicht nur nichts geändert, sondern ist das System insgesamt noch viel rigider geworden.

Wurden 1988 rund 27'000 Menschen durch die psychiatrischen Anstalten geschleust, waren es im Jahre 2009 bereits mehr als 60'000.

Die Quote für Zwangspsychiatrisierte, eine Beschwerde am Bundesgericht zu gewinnen, beträgt läppische 2 %. Den Organen der Zwangspsychiatrie wird kathedral signalisiert, dass sie tun und lassen können, was sie wollen.

Willkür pur.

Nach Einführung der gerichtlichen Haftprüfung für Strafverfolgte konnten diese ursprünglich nach dem Entscheid der Vollzugsbehörde direkt zum Richter vorstossen. Per Revision ist ihnen der Weg in die Freiheit mit der Hürde einer weiteren Verwaltungsinstanz verstellt worden.

Statistiken über die Erfolgsquoten solcher Entlassungs- und Haftprüfungsbegehren werden wohlweislich keine veröffentlicht. Als an der Front Tätige verfügen wir über genügend Informationen.

Die Chancen sind minimal.

Auch die Strafvollzugsbehörden haben freie Bahn.

6. Illusionslos treten wir in der Sache unseres Klienten gegen den gigantischen Machtmissbrauch an.

7. Es wird verlangt, dass Art. 5 Ziff. 4 EMRK so interpretiert wird, dass die staatlich aus „strafrechtlichen“ Gründen ihrer Freiheit Beraubten direkt und ohne Umweg über eine Verwaltungsinstanz an den Haftprüfungsrichter gelangen können.

Es sei auf die im Bereich der Zwangspychiatrie geltende Regel hingewiesen, wonach Betroffene entlassen werden müssen, sobald ihr Zustand dies erlaubt. Das Gleiche muss für Strafverfolgte gelten, was daraus hinaus läuft, dass die Vollzugsbehörden bezüglich ihrer Entlassungsentscheide ständig *à jour* sein müssen. Das heutige periodische Überprüfungssystem ist nur schon rein logisch vollkommen fragwürdig: Als ob sich der Zustand eines Menschen lediglich im Jahresrhythmus ändert!

Es ist denn auch wirklich reine Zeitverschwendung und vollkommen überflüssig, dass eine Verwaltungsbehörde, welche die Entlassung jederzeit von sich aus in die Wege leiten müsste, dies jedoch unterlassen hat, noch dem Gericht vorgeschaltet wird.

Zurzeit hängt die Beschwerde über einen praktisch identischen Sachverhalt am EGMR (Beilage 2). Die Tatsache, dass sogar der Gerichtshof, welcher ja letztlich nur dazu dient, das gesamte Betrugssystem zu zementieren, via die Zulassung der Beschwerde Handlungsbedarf ortet, soll auch für das Obergericht und die allfälligen übrigen Instanzen ein deutlicher Wink sein.

9. Wie aus der aktenkundigen Beschwerde an den Vorderrichter hervorgeht, will der BG 1, indem er auf das Entlassungsbegehren unseres Klienten noch nicht einmal eingetreten ist (Beilage 3), vier Monate lang keinen Streich unternehmen und so verhindern, dass seine Haft weder verwaltungsrechtlich noch gerichtlich überprüft wird.

Das ist doch einfach die Höhe!

Und ein flagranter Verbrechen gegen das „Menschenrecht“ auf Haftprüfung.

Die BG 3 hat dem BG 1 einen ganzen Monat lang Zeit für ein Stellungnahme eingeräumt (Beilage 4).

Verstehen die tatsächlich das unter Superbeschleunigung?

Es ist zum Heulen!

Und ist unser Klient von den BG angehört worden?

Nein!

Gestützt auf Art. 13 EMRK ist der bisherige Bruch von Art. 5 Ziff. 4 EMRK förmlich festzustellen.

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist (Kassationsgericht Kt. ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f., Unterstreichungen original).

11. Evtl. ist die Beschwerde direkt an das nach Ansicht des Obergerichts zuständige andere Gericht zwecks Haftprüfung zu überweisen.

12. Die Öffentlichkeit der Verhandlung und die Anhörung unseres Klienten folgen aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

13. Richter Thomas M. Meyer fühlt sich bemüssigt, uns Nachhilfeunterricht in Rechtskunde zu erteilen. Aus der Luft und ohne den geringsten Hinweis auf eine gesetzliche Regelung knallt er uns die Gerichtskosten auf die Rechnung.

Auch er setzt sich nonchalant über die Menschenrechte hinweg.

Mit seinem Kostenentscheid will er uns wegen mangelhafter Mandatsführung abstrafen.

So geht das nicht.

Selbst wenn wir prozessuale Böcke geschossen hätten, besässe unser Klient zivilrechtliche Ansprüche gegen uns. Es geht nun keineswegs an, dass Meyer ohne ein auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK gestütztes Verfahren über solche Ansprüche entscheidet (BGE vom 16.9.1993 i.S. V.T. und Edmund Schönenberger gegen Regierungsrat des Kantons Zürich; Beilage 5).

Bezüglich der falschen Kostenaufgabe ist das Obergericht jedenfalls zuständig.

Sollte Meyers Beispiel Schule machen, müssten konsequenterweise allen fehlentscheidenden Richtern die Kosten der Beschwerdeverfahren aufgebürdet werden.

14. Unser Klient ist mittellos, eine Verteidigung notwendig und seine Begehren sind alles andere als aussichtslos.

15. Der Fall ist veröffentlicht - <http://www.psychex.ch/doku/AO.pdf>. Auch wenn die Justiz klemmt, fällt wenigstens Aufklärung *à discrétion* an. Und erst noch können sich die Protagonisten für alle Zeiten und ihre Erben verewigen...

16. Unser Klient wird nach wie vor von RA Kim Mauerhofer vertreten. Nach Absprachen der Verteidigung überwacht sie das Verfahren über die verschleppte Variante.

17. Die Beschwerde ist vom Rechtsunterzeichnenden in Serbien verfasst, per E-Mail übermittelt worden und wird vom Klienten zwecks Rechtsgültigkeit gegengezeichnet.

A. O.


RA Edmund Schönenberger

5 Beilagen per E-Mail

c.c. -PA Beverin

[Der Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich](#)

Fünffach

Bundesgericht
Strafrechtl. Abtl.
1000 Lausanne 14

In Sachen

A. O., Psych. Anstalt Beverin

BF

verteidigt durch RA Edmund Schönenberger

gegen

1. Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

2. Bezirksgericht Zürich

BG

3. Direktion der Justiz und des Inneren

4. Obergericht des Kantons Zürich

betr. Art. 5 Ziff. 4 EMRK

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten, die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, die gerichtliche Haftprüfung, eine öffentliche Verhandlung, seine Anhörung durch ein Gericht, die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK und die unentgeltliche Rechtspflege samt - beistand in allen Verfahren, unter KEF.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid (Beilage 1). Die „Rechtsslage“ ist schon dem BG 2 ausführlich auseinandergesetzt worden. Die damalige Eingabe wird zum Bestandteile der vorliegenden Beschwerde erklärt (Beilage 2).

2. Ziel der Beschwerde ist, für den BF und letztlich alle übrigen Strafverfolgten wenigstens und endlich einmal die Umsetzung des in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerten Menschenrechts auf eine direkte und superbeschleunigte gerichtliche Haftprüfung zu erstreiten.

3. Schon mehr als sieben Dezennien lang habe ich bis jetzt Zeit und Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie auf dieser Welt und in der Schweiz geherrscht wird.

Es ist die reinste Katastrophe!

Durch eine ungleiche Verteilung von Mitteln und Privilegien, die Usurpation der Macht durch die jeweiligen grossen und kleinen Diktatoren samt ihren Lakaien zerfällt die Menschheit in Klassen. Die Letzten beißen die Hunde. Es werden „Diagnosen“ und „Straftatbestände“ konstruiert, in welche Unzählige - als Reaktion auf die schreienden Ungerechtigkeiten - wie in Fallen tappen. Die Schuld wird nicht den Herren, welche für die Katastrophe in erster Linie verantwortlich sind, sondern den Opfern der gesellschaftlichen Verhältnisse in die Schuhe geschoben. Sie werden mit der vollen Härte des Gesetzes verfolgt, landen in psychiatrischen und Strafvollzugsanstalten und dienen als abschreckende Beispiele, um das ganze Volk an die Kandare zu nehmen (Spezial- und Generalprävention).

Die Menschenrechte sind reine Makulatur. Die Konventionen können lediglich als präzise Aufzählung all der hienieden täglich sich ereignenden Schändlichkeiten gelten.

Im Grund genommen müsste die herrschende perverse Ordnung gekippt werden.

Damit soll auch klar gemacht werden, dass es sich bei der mit der Beschwerde verknüpften Forderung auf eine unmittelbare gerichtliche Haftprüfung nur um wenig mehr als Kosmetik handelt.

4. 1974 hat die Schweiz die Europ. Menschenrechtskonvention ratifiziert. Das Spektakel hat der Rechtsunterzeichnende als Zeitzeuge mitverfolgen können.

Art. 5 Ziff. 4 EMRK stand bloss auf dem Papier.

Die offizielle Schweiz hat beispielsweise während des Kalten Krieges im Chor des Westens wie ein rüddiger Hund gen Osten gekläfft und dort die Versenkung von Menschen in Anstalten und im Gulag ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung angeprangert.

In der exakt gleichen Periode sind in der helvetischen Plutokratie die in die ausgelegten strafrechtlichen und psychiatrischen Fallen Getrampten gnadenlos und ohne die Möglichkeit einer solchen Überprüfung in den Hunderten von Anstalten und psychiatrischen Bollwerken versenkt worden.

Schizoid!

Der Geist der Scheinheiligkeit trieft noch heute aus allen Poren dieses Landes.

5. Mit der Einführung der Haftprüfungsgerichte für die psychiatrisch und Strafverfolgten im Jahre 1981 bzw. gegen die Mitte der 90-Jahre hat sich nicht nur nichts geändert, sondern ist das System insgesamt noch viel rigider geworden.

Wurden 1988 rund 27'000 Menschen durch die psychiatrischen Anstalten geschleust, waren es im Jahre 2009 bereits mehr als 60'000 (Edmund Schönenberger, [Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie](#), 2012).

Die Quote für Zwangspsychiatrisierte, eine Beschwerde am Bundesgericht zu gewinnen, beträgt läppische 2 bis 3%. Den Organen der Zwangspsychiatrie wird kathedral signalisiert, dass sie tun und lassen können, was sie wollen.

Willkür pur.

Nach Einführung der gerichtlichen Haftprüfung für Strafverfolgte konnten diese ursprünglich nach dem Entscheid der Vollzugsbehörde direkt zum Richter vorstossen. Per Revision ist ihnen der Weg in die Freiheit mit der Hürde einer weiteren Verwaltungsinstanz verstellt worden.

Statistiken über die Erfolgsquoten solcher Entlassungs- und Haftprüfungsbegehren werden wohlweislich keine veröffentlicht. Als an der Front Tätige verfügen wir über genügend Informationen.

Die Chancen sind minimal.

Auch die Strafvollzugsbehörden haben freie Bahn.

6. Illusionslos treten wir in der Sache unseres Klienten gegen den gigantischen Machtmissbrauch an.

7. Es wird verlangt, dass Art. 5 Ziff. 4 EMRK so interpretiert wird, dass die staatlich aus „strafrechtlichen“ Gründen ihrer Freiheit Beraubten direkt und ohne Umweg über eine Verwaltungsinstanz an den Haftprüfungsrichter gelangen können.

Dagegen stemmt sich der BG 1 mit dem unbehelflichen Einwand, der Fortbestand der Massnahme würde ohnehin im Sommer im Rahmen der periodischen Überprüfung abgeklärt. Er geht vollkommen fehl, dass diese Überprüfungspflicht die Betroffenen bezüglich des in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerten Haftprüfungsrechts in irgendeiner Weise einschränkt. Das Menschenrecht, von einem Gericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft zu verlangen, ist der periodischen Überprüfungspflicht der Vollzugsbehörden übergeordnet, von ihr unabhängig und kann durch keine Fristen eingeschränkt werden.

Es sei auf die im Bereich der Zwangspsychiatrie geltende Regel hingewiesen, wonach Betroffene entlassen werden müssen, sobald ihr Zustand dies erlaubt. Das Gleiche muss für Strafverfolgte gelten, was daraus hinaus läuft, dass die Vollzugsbehörden bezüglich ihrer Entlassungsentscheide ständig *à jour* sein müssen. Das lediglich periodische, d.h. jährliche Überprüfungssystem verträgt sich nicht nur nicht mit Art. 5 Ziff. 4 EMRK, es ist auch nur schon rein logisch absolut fragwürdig: Als ob sich der Zustand eines Menschen lediglich im Jahresrhythmus ändert!

Auch unter diesem Aspekt erscheint es als reine Zeitverschwendung und jedenfalls überflüssig, dem Gericht noch eine Verwaltungsbehörde vorzuschalten, welche die Entlassung jederzeit von sich aus hätte in die Wege leiten müssen, dies jedoch sträflich unterlassen hat.

Zurzeit hängt die Beschwerde über einen praktisch identischen Sachverhalt am EGMR (Beilage 3). Auch im dortigen Fall ist sowohl via Obergericht Kt. Zürich/Bundesgericht als auch Verwaltungsweg/Verwaltungsgericht Kt. Zürich/Bundesgericht auf eine superbeschleunigte Haftprüfung gepocht worden. Beim EGMR sind beide Bundesgerichtsentscheide angefochten worden. Die Tatsache, dass sogar der Gerichtshof, welcher ja letztlich nur dazu dient, die Fiktion zu schüren, die Menschenrechte würden gelten, via die Zulassung der Beschwerde Handlungsbedarf ortet, soll auch für das Bundesgericht ein deutlicher Wink sein.

8. Auf das Haftprüfungsbegehren vom 5. März 2013 will der BG 1 noch nicht einmal eintreten und so verhindern, dass die Haft des BF weder verwaltungsrechtlich noch gerichtlich überhaupt überprüft wird.

Das ist doch einfach die Höhe!

Und ein flagranter Verbrechen gegen das „Menschenrecht“ auf Haftprüfung.

Die BG 3 hat dem BG 1 einen ganzen Monat lang Zeit für ein Stellungnahme eingeräumt (Beilage 4).

Verstehen die tatsächlich das unter Superbeschleunigung?

Es ist zum Heulen!

Und ist unser Klient vom BG 1 angehört worden?

Jedenfalls im Zusammenhang mit dem bei ihm gestellten Entlassungsbegehren nicht!

Erst jetzt, nachdem die Sache auch beim BG 3 hängt, hat er sich dazu bequemt (Beilage 5).

Eine ungültige Anhörung übrigens, analysiert man die Aktennotiz des BG 1 und die notierten präjudizierenden Zwischenbemerkungen, welche ihn *prima vista* als befangen erscheinen lassen.

Der schon vier Jahre lang objektiv seiner Freiheit und sämtlicher übriger Menschenrechte beraubte sowie mit heimtückischen Nervengiften gefoltete BF hätte schon längststens entlassen werden müssen. Über Aspekte des Vollzugsregimes sei auf die beiliegenden beim PDGR und Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hängig gemachten Beschwerden sowie eine Antwort dieses Gerichts hingewiesen (Beilagen 6 - 9). Es wäre nicht ganz normal, wenn der BF wegen des Überhockens und des Regimes nicht ungehalten und zu unbesonnen Reaktionen verleitet würde. Ihm Vorfälle anzuhängen, welche in die Periode des Überhockens fallen, erscheint als Gipfel der Perfidie.

9. Gestützt auf Art. 13 EMRK ist der bisherige Bruch von Art. 5 Ziff. 4 EMRK förmlich festzustellen.

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist (Kassationsgericht Kt. ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f., Unterstreichungen original).

10. Schon der bisherige Verfahrensverlauf beweist die völlig unhaltbare Umsetzung des Haftprüfungsrechts gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK: Während wir hier bereits bei der dritten Gerichtsinstanz auf der Suche nach einem Haftprüfungsrichter gelandet sind, welcher die Rechtmässigkeit der Haft auch mit der geforderten Superbeschleunigung prüft, dümpelt das Verfahren so, wie es die Zürcher wollen, noch immer auf der Ebene Verwaltung vor sich hin.

11. Das Bundesgericht hat seine im angefochtenen Entscheid zitierte falsche Praxis zu ändern.

Der Kanton Zürich ist anzuweisen, für Haftprüfungen gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK den direkten Zugang zu einem Gericht zu ebnen. Er ist zu belehren, dass es unzulässig ist, dem gerichtlichen Verfahren zwei Verwaltungsinstanzen vorzuschalten.

12. Die Öffentlichkeit der Verhandlung und die Anhörung unseres Klienten durch ein Gericht folgen aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

13. Richter Thomas M. Meyer vom BG 2 hatte sich bemüssigt gefühlt, uns Nachhilfeunterricht in Rechtskunde zu erteilen, indem er uns ohne den geringsten Hinweis auf eine gesetzliche Regelung die Gerichtskosten auf die Rechnung geknallt hat.

Mit seinem Kostenentscheid wollte er uns wegen mangelhafter Mandatsführung abstrafen.

So geht das nicht.

Selbst wenn wir prozessuale Böcke geschossen hätten, besässe unser Klient zivilrechtliche Ansprüche gegen uns. Es ging nun keineswegs an, dass Meyer ohne ein auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK gestütztes Verfahren über solche Ansprüche entschieden hat (BGE vom 16.9.1993 i.S. V.T. und Edmund Schönenberger gegen Regierungsrat des Kantons Zürich; Beilage 10).

Sollte sein Beispiel Schule machen, müssten konsequenterweise allen fehlentscheidenden Richtern die Kosten der Beschwerdeverfahren aufgebürdet werden.

14. Bezüglich der falschen Kostenaufgabe hat sich der den BG 2 deckende BG 4 in überspitztem Formalismus und in Willkür gefallen.

Der BF sei nicht beschwert und diesbezüglich nicht zur Beschwerde legitimiert.

Na so was!

Selbstverständlich ist er beschwert; denn der Verein PSYCHEX muss ihm diese Gerichtskosten in Rechnung stellen. Gemäss Vollmacht (Beilage 11) sind lediglich unsere Dienste unentgeltlich. Auf keinen Fall jedoch verpflichtet wir uns, die im Rahmen von Haftprüfungsverfahren anfallenden Gerichtskosten zu übernehmen.

Ohne dass wir selbst als Beschwerdeführer aufgetreten sind, musste der BG 4 wissen, dass der BF die dem Verein im Haftprüfungsverfahren fälschlicherweise auferlegten gerichtlichen Kosten zu ersetzen hat.

An seiner Beschwer gibt es nichts zu rütteln.

Der BG 4 versucht, seinen falschen und willkürlichen Entscheid zudem mit dem Hinweis zu „legitimieren“, der Rechtsunterzeichnende verfüge lediglich über eine Kollektivunterschrift zu zweien.

Da wir unsere Pappenheimer schon längstens bis aufs Mark ihrer Knochen gekannt hatten, hatte der Vorstand in weiser Voraussicht den justizialen Einwänden bereits im beim Handelsregister hinterlegten Konstituierungsbeschluss vom 29. November 1997 den Wind aus den Segeln genommen (Beilage 12):

7. Im Zusammenhang mit Haftprüfungs-, Genugtuungs- und anderen auf die Europ. Menschenrechtskonvention gestützten Klagen und Beschwerden unserer Klientschaft können die Vereinsorgane und MitarbeiterInnen gegenüber den Gerichts- und übrigen Behörden einzeln auftreten und mit Einzelunterschrift zeichnen.

Der Rechtsunterzeichnende hat keine Statistiken darüber geführt, wieviele Hunderte Haftprüfungsbegehren, Beschwerden etc. er selbst seit der Gründung des Vereins vor 26 Jahren mit PSYCHEX-Briefkopf an praktisch alle schweizerischen Haftprüfungsinstanzen inkl. Bundesgericht mit blosser Einzelunterschrift hat sausen lassen.

Der Einwand der BG 4 steht als erratischer Block in der Landschaft!

15. Zur Methode, in super zu beschleunigenden Haftprüfungsverfahren mit kombinierter originaler und kopierter Unterschrift zu operieren, was folgt:

Gemäss Art. 24 Abs. 2 BV haben SchweizerInnen das Recht, die Schweiz zu verlassen. Es versteht sich von selbst, dass im Ausland lebende SchweizerInnen die gleichen Rechte wie die in der Schweiz lebenden ausüben können. Gemäss Art. 11 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich - auch in einem Prozess - frei zusammenzuschliessen. Entsprechend verfügt der BF über nicht weniger als ein Menschenrecht, sich von einem im Ausland lebenden Schweizer vertreten zu lassen. *In casu* ist zu beachten, dass die Haftprüfungsverfahren gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK superbeschleunigt abzuwickeln sind. Mit diesem Gebot wäre vollkommen unvereinbar, wenn der im Ausland lebende Vertreter als solcher nur anerkannt würde, wenn er eine Beschwerde postalisch mit Originalunterschrift auf eine Reise schickt, welche gut und gerne zwei Wochen dauern kann. Die gewählte Lösung, dass der im Ausland Lebende die von ihm verfasste Beschwerde per E-Mail in die Schweiz übermittelt und eine mitbevollmächtigte VertreterIn oder der BF selbst sie zwecks Rechtsgültigkeit original gegenzeichnet, erscheint als geradezu ideal und in jeder Hinsicht menschenrechtskonform.

16. Unser Klient ist mittellos, eine Verteidigung notwendig und seine Begehren sind alles andere als aussichtslos.

Dass die Vorinstanzen die Bestrebungen des BF, in den Genuss seines Menschenrechts auf eine superbeschleunigte gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit seiner Haft durch ein Gericht zu gelangen, als aussichtslos abkanzeln, ist das Tüpflein auf dem i ihrer Willkür.

Beide Instanzen wussten, dass die Schweiz mit Entscheid des EGMR vom 13.7.2007 in Sachen Fuchser gegen die Schweiz wegen Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK verurteilt worden war, weil die Haftprüfung des dortigen BF dreieinhalb Monate verschleppt worden ist.

***In casu* ist die Haftprüfung am 5. März 2013 verlangt worden und der BG 1 will - via Nichteintreten - bis im Juli, also geschlagene vier Monate lang keinen Streich tun. Erst dann will er im Rahmen der jährlichen Überprüfung gnädigst dem Menschenrecht nachleben. Dabei wird weitere Zeit verstreichen.**

Der BG 4 wusste sodann, dass eine Beschwerde mit praktisch identischem Sachverhalt in Strassburg hängig und die Schweiz zu einer Antwort aufgefordert worden ist (Beilage 3).

Wir werden ja sehen, ob die Justiz ihre Bewertung der Aussichten über alle Runden retten kann.

Die vorliegende Beschwerde muss nur schon aus prinzipiellen Gründen erhoben werden, damit die Schweiz, nachdem sie mit höchster Wahrscheinlichkeit innerstaatlich alles abgeschmettert hat, sich beim EGMR nicht damit herausreden kann, der BF habe den angefochtenen Entscheid widerspruchlos geschluckt und damit das Verbrechen gegen sein Menschenrecht auf eine superbeschleunigte Haftprüfung „genehmigt“.

17. Auch wenn der Verein für seine Klientel unentgeltliche Dienste erbringt, stehen ihm Prozessentschädigungen zu (BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen; Beilage 13).

18. Sofern das Bundesgericht nicht gewillt ist, den Zürchern sofort zu befehlen, dem BF unverzüglich den Zugang zum Gericht zu öffnen und auch die Unterlassung der Vorinstanz deckt, die Beschwerde direkt an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weiterzuleiten, verlangen wir die **Sistierung des Verfahrens**, bis das - parallel laufende - menschenrechtswidrige Verfahren via zwei Verwaltungsinstanzen und alsbald Verwaltungsgericht des Kantons Zürich abgeschlossen ist.

19. Der Fall ist veröffentlicht - <http://www.psychex.ch/doku/AO.pdf>. Auch wenn die Justiz klemmt, fällt wenigstens Aufklärung *à discrétion* an. Und erst noch können sich die Protagonisten für alle Zeiten und ihre Erben verewigen...

20. Die Beschwerde ist vom Rechtsunterzeichnenden in Serbien verfasst, per E-Mail übermittelt und vom mitbevollmächtigten RA Roger Burges zwecks Rechtsgültigkeit gegengezeichnet worden.

RA Roger Burges


RA Edmund Schönenberger

Beilagenverzeichnis:

1. angefochtener Entscheid
2. Haftprüfungsbegehren an den BG 2
3. EGMR Exposé des faits
4. Direktion der Justiz etc. Kt. ZH
5. Aktennotiz BG 1
6. Beschwerde an den PDGR
7. Ergänzung Beschwerde an den PDGR

8. Beschwerde ans VG GR
9. Schreiben VG GR
10. BGE vom 18.9.1993
11. Vollmacht BF
12. Vorstandsbeschluss PSYCHEX
13. OG ZH vom 18.10.2011

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6B_421/2013

Urteil vom 27. Mai 2013
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Schneider, präsidierendes Mitglied,
Bundesrichter Denys, Oberholzer,
Gerichtsschreiber C. Monn.

Verfahrensbeteiligte
X._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Edmund Schönenberger,
Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste,
Postfach, 8090 Zürich,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Gerichtliche Haftprüfung (Art. 5 Ziff. 4 EMRK), Zugang zum Gericht,

Beschwerde gegen die Verfügung und den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 22. April 2013.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.
Am 16. März 2010 ordnete das Bezirksgericht Zürich gegenüber X._____ eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB an. Seit 29. November 2011 befindet er sich in der Klinik A._____.

Am 5. März 2013 beantragte X._____ beim Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich seine sofortige Entlassung aus dem Massnahmenvollzug und die gerichtliche Überprüfung des Freiheitsentzuges. Das Amt trat am 14. März 2013 auf das Gesuch um gerichtliche Überprüfung des Freiheitsentzuges nicht ein und lehnte das Gesuch um bedingte Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme ab.

Am 28. März 2013 beantragte X._____, vertreten durch den Verein B._____, beim Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich seine sofortige Entlassung bzw. eine raschestmögliche Überprüfung der Massnahme durch ein Gericht. Das Zwangsmassnahmengericht trat am 3. April 2013 auf das Haftentlassungsgesuch nicht ein, da es nicht zuständig war, und überwies das Gesuch zuständig-

keitshalber an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Behandlung als Rekurs. Die Kosten auferlegte das Gericht dem Verein B._____.

Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich am 22. April 2013 ab, soweit es darauf eintrat.

X._____ wendet sich mit Beschwerde ans Bundesgericht und beantragt unter anderem die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die gerichtliche Haftprüfung.

2.

Der Beschwerdeführer hat innert Frist die erste Eingabe vom 4. Mai 2013 (act. 2) durch eine neue Eingabe vom 7. Mai 2013 (act. 7) ersetzt und die erste als hinfällig erklärt (vgl. act. 6).

3.

Der Beschwerdeführer beantragt, das Verfahren bis zur Erledigung des vor der Justizdirektion hängigen Verfahrens zu sistieren (Beschwerde S. 8). Dafür besteht kein Anlass.

4.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht zur Sache äussert und nicht darlegt, dass und inwieweit der angefochtene Entscheid gegen das Recht verstösst, ist darauf nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG). Zum Beispiel ist nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen, welche Vernehmlassungsfrist die Justizdirektion in dem bei ihr hängigen Rekursverfahren ansetzen darf und innert welcher Frist sie entscheiden muss (vgl. Beschwerde S. 4 und 8).

5.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Verfügung S. 5 E. 4.2 mit Hinweis auf die Verfügung vom 3. April 2013). Zu der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage, ob es zulässig ist, vor der gerichtlichen Überprüfung ein ein- oder zweistufiges Verwaltungsverfahren vorzusehen (vgl. Beschwerde S. 4 und 6), kann auf die im angefochtenen Entscheid zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden (zur Publikation bestimmtes Urteil 6B_603/2012 vom 14. Februar 2013, E. 3.2.3), von der abzuweichen - jedenfalls im vorliegenden Fall - kein Anlass besteht. Das Amt für Justizvollzug behandelte das Gesuch um Entlassung aus dem Massnahmenvollzug innert neun Tagen, und das Zwangsmassnahmengericht überwies den fälschlich bei ihm eingereichten Rekurs nach sechs Tagen der zuständigen Direktion der Justiz und des Innern. Die Verzögerungen hat der Vertreter des Beschwerdeführers verursacht. Von einer unzulässig langen Dauer oder gar einer Verschleppung des Verwaltungsverfahrens (vgl. Beschwerde S. 8) kann nicht die Rede sein.

6.

Soweit der Beschwerdeführer den Kostenentscheid anfocht, trat die Vorinstanz darauf nicht ein, weil er nicht beschwert sei und der Verein B._____ kein Rechtsmittel eingereicht habe (vgl. Verfügung S. 4 E. 3.1 und 3.2). Inwieweit der Beschwerdeführer dem Vertreter die von diesem unnötig verursachten und ihm deshalb auferlegten Kosten zu ersetzen haben sollte, ist nicht ersichtlich (vgl. Beschwerde S. 6/7). Folglich kann von einer Beschwer nicht die Rede sein. Nachdem das kantonale Rechtsmittel nur im Namen des Beschwerdeführers erhoben und zudem nur von diesem eigenhändig unterschrieben worden war, lag offensichtlich keine Eingabe des Vereins B._____ vor. Wer in dessen Namen auftreten darf, ist unerheblich.

7.

Die Vorinstanz auferlegte die Gerichtsgebühr dem unterlegenen Beschwerdeführer (Verfügung S. 6 E. 7). Was daran gegen das Recht verstossen soll, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Dafür, dass die "mangelhafte Mandatsführung" des Vertreters abgestraft werden sollte (Beschwerde S. 6), spricht nichts.

8.

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren insbesondere angesichts der zur Hauptsache ungenügend begründeten Eingabe aussichtslos erschienen. Angesichts der Lage des Beschwerdeführers kann ausnahmsweise auf Gerichtskosten verzichtet werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.
Das Sistierungsgesuch wird abgewiesen.
2.
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3.
Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
4.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
5.
Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. Mai 2013

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Schneider

Der Gerichtsschreiber: Monn

Kommentar

Bei generellen Erfolgsquoten von weniger als 5 % in den Bereichen Zwangspsychiatrie und Strafjustiz war nichts anderes als das Abschmettern der Beschwerde durch die Bundesrichter zu erwarten. Sie haben sich einen Dreck um die Tatsache geschert, dass angesichts der bereits ins Auge stechenden Verschleppung von einer superbeschleunigten gerichtlichen Haftprüfung keine Rede sein kann. Gnadenlos setzen die erbärmlichen, fettbesoldeten Systemlakaien diesen jungen Menschen Verbrechen gegen seine sämtlichen Menschenrechte aus.

Schande über sie!

Der perverse Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern

Die Direktion hat Logik und Verstand völlig verloren. Einerseits sprechen sie Klient das Recht auf eine gerichtliche Haftprüfung ab, andererseits darf er bereits vor Jahresablauf die Entlassung verlangen...!

Die spinnen ja!

Das *cui bono* des schizoiden Manövers ist zu durchsichtig: Das durch die bisherige Verschleppung bereits vollendete Verbrechen gegen das in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerte Menschenrecht auf eine superbeschleunigte gerichtliche Haftprüfung soll aus der Welt geschafft werden.

Da ist die Rechnung ohne den Wirt gemacht worden...

Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Slalom im Kanton Graubünden

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

16. Mai 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Im Doppel

Vermittleramt Plessur
Postfach
7002 Chur

In Sachen

A.O., Psych. Anstalt Beverin
verteidigt durch uns

BF

gegen

1. Psych. Anstalt Beverin

2. PDGR

BG

betreffend Art. 11 EMRK

verlangen wir die Feststellung, dass Art. 10, Art. 11 und Art. 13 EMRK gebrochen worden sind, sowie die unentgeltliche Rechtspflege samt -beistand, unter KEF.

Begründung:

1. Art. 13 EMRK lautet wie folgt:

Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Am 11. März 2013 ist beim BG 2 die nachfolgende Beschwerde mit dem Begehren erhoben worden, es sei festzustellen, dass Art. 10 und Art. 11 EMRK gebrochen worden sind. Er hat sich taub und stumm gestellt, weshalb sich der Rechtsunterzeichnende bei seinem Juristen Risch nach der nächsten Instanz erkundigt hat. Verwaltungsgericht, lautete der Bescheid.

Wir haben nicht vor, den bisherigen Slalom des BF auf der Suche nach der in Art. 13 EMRK erwähnten „nationalen Instanz“ breit zu schlagen. Er ergibt sich aus den Ak-

ten und dem Brief des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 26. April 2013.

Dem Vermittleramt hat es gefallen, sich gegen die Sache BF mit einem neuen in den Parcours gestellten Hindernis zu stemmen. Es will, obwohl exakt der ins Menschenrecht selbst gepflanzte *terminus technicus* „Beschwerde“ gewählt worden ist, dass dieser sich gefälligst und untertänigst mit einem „Schlichtungsgesuch“ an die gnädigen Herren wendet.

Formaljurisprudenz wie im alten Rom, wo bereits eine im Prozess gesprochene falsche Formel die Niederlage besiegelte! Es ist doch sonnenklar, dass das Vermittleramt, wenn ihm schon die Terminologie des Menschenrechts sauer aufgestossen ist, die Eingabe des BF „singemäss“ unter dem Titel hätte entgegennehmen müssen, welcher seinem *gustus* entsprach.

Na ja, so sei es denn. Ganz wollen wir ihm allerdings nicht in den Mund kriechen, weshalb wir die Eingabe kurzerhand auch auf die Gefahr erneuter Korrekturgelüste des Adressaten als

Schlichtungsbegehren

benamens.

Als Kinderspiel erweist sich die Aufforderung, es müsse ein Auszug aus dem Handelsregister beigebracht werden. Auf der Vollmacht werden nicht nur der Verein, sondern auch die beiden unterzeichnenden Anwälte aufgeführt.

Davon abgesehen gilt das Prinzip des öffentlichen Glaubens des Handelsregisters (BGE 133 III 368, 375 E. 2.4.1 = Pra 97 (2008) Nr. 5), weshalb der BF auch deswegen keine Eulen nach Athen tragen muss.

2. Und nun *medias in res*!

----- Original Message -----

From: K.L.

To: edmund@open.telekom.rs

Cc: Z.O.

Sent: Wednesday, March 06, 2013 11:01 PM

Subject: A. O.

Guten Tag Herr Schönenberger

Frau O. hat mich angerufen und gebeten, Ihnen die "Kontaktgeschichte" in einer Mail zu schildern.

Ich habe als Pflegefachfrau - nach meinem Diplom - im Herbst 2010 meine Stelle auf der offenen forensischen Station Selva angetreten. Im Frühjahr 2012 habe ich gekündigt, da ich nicht mehr in der Psychiatrie arbeiten wollte und schon gar nicht mehr auf einer forensischen Station. Die letzten 4 Monate habe ich auf der geschlossenen

forensischen Station Nova gearbeitet, wo ich auch Herrn O. kennen lernte.

Als mein Arbeitsverhältnis Ende August beendet war, hatten Herr O. und ich zu Beginn keinen weiteren Kontakt, ausser wenn wir uns auf dem Klinikareal begegnet sind (mein Sohn besucht das Karatetraining, welches in der Turnhalle auf dem Klinikareal stattfindet). Bei einer solchen Begegnung haben wir vereinbart, dass ich ihn und einen Mitpatienten, wenn die Klinik es bewilligt, besuchen komme.

Auf Grund dessen, dass ich 2009-2011 mit einem ehemaligen Patienten zusammen war, wusste ich schon, dass der Kontakt wahrscheinlich nicht von allen gutgeheissen wird. Ich war der Ansicht, dass es zwar vielleicht ehemalige Mitarbeiter geben würde, welche "die Augen verdrehen" werden, dass aber, wenn die Rahmendbedingungen des Besuches und oder Kontakt abgesprochen sind, dies nicht weiter zur Diskussion stehen wird. Ich habe deswegen mit der Stationsleiterin gesprochen und mich für einen Besuch angemeldet. Dies wurde bewilligt. Ich gehe davon aus, dass das gesamte Behandlungsteam informiert war, denn ein Besuch wurde bis anhin immer im Rapport vorbesprochen und auf der Agenda festgehalten. Der erste Besuch (wenn ich mich nicht irre im Oktober) mit Herr O. und einem Mitpatienten fand im Besucherzimmer statt, telefonisch rechtzeitig angemeldet und unter Einhaltung sämtlicher Besucherregelungen.

Danach hatte ich keinen weiteren direkten Kontakt mit Herr O., nur wie bis anhin, wenn wir uns begegnet sind auf dem Areal. Anfang Dezember bin ich die Beiden noch einmal besuchen gegangen. Auch dieser 2. Besuch verlief unter Einhaltung der Stationsregeln und es gab aus meiner Sicht nichts zu beanstanden. In der Zwischenzeit hatte ich vor allem mit Herr O. auch telefonischen Kontakt.

Ich glaube es war ca. eine Woche nach dem 2. Besuch, als ich mich von der Station mit Herr O. telefonisch verbinden lassen wollte. Mir wurde mitgeteilt, dass ich ab sofort keinerlei Kontakt mehr mit Herr O. und dem anderen Patienten haben dürfe. Keine Besuche und keinen telefonischen Kontakt. Gründe dürften mir keine genannt werden. Durch die Blume wurde mir aber mitgeteilt, dass sich gewisse ehemalige Mitarbeiter daran störten, dass ich als ehemalige Pflegerin Patienten besuchen würde (Nähe, Distanz, schon mal einen Freund aus der Psychiatrie, ich würde ihnen nicht gut tun, ich sei immer noch Pflegerin und dürfe deshalb keinen Kontakt haben, in anderen Kliniken sei dies auch so... etc.). Es sei ein Entschluss, welcher am Oberarzt-rapport gefallen sei, und ich hätte mich zu fügen.

Mir wurde "immerhin" erlaubt, den beiden dies persönlich am Telefon mitzuteilen. Soviel ich weiss, wurde dieses Verbot seitens der Therapeuten und Pflege kein einziges Mal mit Herr O. oder dem Mitpatienten selber thematisiert, geschweige denn begründet.

Ich habe daraufhin ein Gespräch mit Oberarzt, behandelndem Therapeuten, Herr O., Stationsleitung und Pflegedienstleitung verlangt, weil ich der Ansicht war, dass dieses Kontaktverbot weder legal noch therapeutisch in irgendeiner Weise vertretbar sei. Es hat dann geheissen, dass ich mit der Pflegedienstleitung und Stationsleitung einen Termin im Januar haben könne, die Ärzteschaft jedoch wahrscheinlich nicht anwesend sein würde...

Kurz vor Weihnachten war ich im Atelier (Arbeitsstätte), um eine Freundin zu besu-

chen, habe dort Herr O. getroffen und mit ihm während der Pause gesprochen. Herr O. ist etwas zu spät zur Arbeit zurückgekehrt, was aber nichts Aussergewöhnliches ist, dass die Pausenzeiten nicht immer ganz eingehalten werden. Der Ateliertherapeut hat auf der Station angerufen und u.a. gemeldet, dass Herr O. zu viele Rauchpausen machen würde. Die Konsequenz daraus war, dass die Bezugsperson von Herr O. ihn kurzerhand zurück gestuft hat, d.h. aus der Arbeitstherapie heraus genommen hat.

Als ich nach Hause kam, hatte ich eine Nachricht auf dem Telefonbeantworter, dass ich mich umgehend auf der Station telefonisch zu melden habe. Es wurde mir mitgeteilt, dass es mir absolut untersagt sei, mit Herr O. zu sprechen. Schliesslich hätte ich ein Kontaktverbot und dies hätte ich zur Kenntnis genommen und wenn ich mich nicht daran halten würde, würde ich ein Klinikarealverbot bekommen. Ich habe protestiert, dass das Atelier und die Cafeteria öffentlich seien und ich dort auftauchen dürfe, so oft und wann ich wolle und dass ich mir auch nicht verbieten lasse, Herr O. zu begrüssen, schliesslich sei das Kontaktverbot völlig unbegründet. Ich habe weder die Sicherheit der Institution gefährdet, noch Drogen geschmuggelt, noch ihn gegen sie aufgehetzt, noch gegen das Datenschutzgesetz verstossen, noch mich nicht an Besuchsregelungen gehalten.

Es hiess darauf, dass noch mit der Pflegedienstleitung abgesprochen werden müsse, wie man mit mir diesbezüglich verbleiben soll... Schlussendlich "erhielt" ich die Erlaubnis, mich weiterhin auf dem Klinikareal bewegen zu dürfen und wenn ich Herr O. zufällig begegnen sollte, "dürfe" ich ihn sogar begrüssen... Aber nicht umarmen, maximal die Hand geben.

Herr O. hatte Anfang 2013 ein Standortgespräch mit der Justiz und dem Behandlungsteam (Bezugsperson und Oberarzt), in welchem er darlegte, dass er es nicht in Ordnung finde, dass keine Therapie (z.B. keine Gespräche mit Psychologen/Ärzten) stattfinden würde, nicht transparent, delikt- und lösungsorientiert mit ihm gearbeitet wird und dass er mit dem Kontaktverbot nicht einverstanden sei. Darauf hat Hr. Bretscher von der Justiz festgehalten, dass das Kontaktverbot nicht zulässig sei (diese Angaben habe ich von Herr O.).

Daraufhin hatte ich ein Gespräch mit Hr. Wurth, dem Stationsarzt, welcher mir mitteilte, dass Herr O. im Februar auf die offene Station wechseln wird und ich ihn dann dort besuchen könne. Theoretisch wäre dies auch schon auf Nova möglich, jedoch rate er mir sehr davon ab und bitte mich darum, dies zu unterlassen, denn, im Vertrauen, es würde nur sehr böses Blut geben. Wir sind so verblieben, dass Herr O. mich anrufen darf, und sobald er auf der Station Selva ist, ich ihn ebenfalls anrufen und besuchen kann.

Im Februar wechselte Herr O. von Nova auf Selva. Ich habe, nachdem er eine Woche auf Selva war, für einen Besuchstermin angefragt bei Herr Wurth. Dieser verwies mich an die neu zuständige Therapeutin Frau Hersche. Mit Fr. Hersche habe ich einen Termin für ein Gespräch vereinbart (ein Dienstag), in welchem sie meine Motivation wissen wollte und wir zum Schluss kamen, dass ich eine Privatperson bin, und auch wenn sie dem Ganzen gegenüber kritisch eingestellt sei, ich ihn besuchen darf. Dass es aber sinnvoll wäre, wenn ich Herr O. nicht im Besucherzimmer besuchen würde (weil ich dann 1. auf die Station muss, wo mich alle Patienten kennen, weil ich mit ihnen gearbeitet habe, und 2. auch die Pflege ganz "nervös" werde, weil es in dem Besucherzimmer nicht mal richtige Sitzgelegenheiten gibt und dann das Getrat-

sche gleich wieder von vorne losgehen würde), sondern am besten öffentlich, also z.B. in der Cafeteria. Wir haben besprochen, dass Hr. O. und ich eine Sonderbewilligung bekommen (was in der Praxis üblich ist, wenn von keiner Fluchtgefahr und einem zuverlässigen Besucher ausgegangen wird). Sie wolle jedoch noch überprüfen, ob eine Sonderbesuchsregelung noch hausordnungskonform sei, da erst vor drei Wochen eine neue Hausordnung erlassen wurde. Sie werde mir Ende Woche Bescheid geben, ob dies mit der Hausordnung vereinbar sei. Da ich auf den Kontakt "bestehe", sei es therapeutisch sehr sinnvoll, wenn dieser möglichst "normalisiert" werde, damit die Beziehung nicht unnötig fokussiert wird und zu viel Energie beanspruche.

Am Freitag hat Fr. Hersche mir mitgeteilt, dass sie die Angelegenheit noch nicht mit dem Oberarzt hätte besprechen können, da sie krank gewesen ist. Mit der Stationsleitung sei dies aber besprochen. Dies Herr O. mitzuteilen habe sie leider keine Zeit mehr. Ich habe dann Herrn O. die Infos weitergeleitet. Am nächsten Dienstag, nach dem Oberarztbericht, erhielt ich dann das Telefonat, dass ich Herr O. vorläufig nicht besuchen dürfe, erst wenn er die Stufe 6 (unbegleitete Ausgänge im Areal) habe. Sie sei sich bewusst, dass dies noch Monate dauern könne. Sie würden nicht wollen, dass ich ihn im "Besucherzimmer" besuche, ich hätte da schliesslich auch zugestimmt, und von einer Sonderbewilligung sei nie die Rede gewesen. Dies sei wohl ein Missverständnis. Sie müssten vor allem die Legalprognose im Auge behalten und nicht, ob eine gute Lösung für mich und ihn gefunden worden sei. Zudem seien sie dem Kontakt gegenüber sehr kritisch eingestellt. Und sie würden nicht wollen, dass Herr O. jetzt unter Druck komme und sich nicht auf die Therapie konzentrieren könne... Zeit, um dies Herrn O. mitzuteilen habe sie leider keine und am nächsten Tag werde sie an einer Weiterbildung sein... Aber am übernächsten Tag werde sie sowieso ein Gespräch mit ihm haben...

Wie Herr O. mir berichtet hat, hat er danach ein Gespräch mit dem Oberarzt verlangt, welcher ihm angeblich mitgeteilt hat, dass er kein Problem damit hätte, wenn ich Hr. O. besuchen würde... Trotzdem hat Dr. Bünter nicht die konkrete Erlaubnis gegeben, dass ich Hr. O. besuchen kann.

Am Donnerstag war der Vorfall in der Parkgruppe und Hr. O. kam ins Iso-Zimmer.

Am Freitag habe ich versucht, Herr O. telefonisch zu erreichen. Mir wurde mitgeteilt, dass die Telefonzeit vorbei sei, er aber am Samstag sehr wahrscheinlich Lockerungen erhalten und dann mehr Zeit haben werde. Ich soll mich nach dem Mittag erkundigen, wann die neuen Telefonzeiten seien. Als ich am Samstag auf der Station anrief, erhielt ich die patzige Antwort, dass er ja jetzt wieder auf Nova sei und dass dann auch wieder die Novaregelungen gelten würden und ich ihn deshalb nicht sprechen dürfe. Ich habe darauf bestanden, dass ich sehr wohl Kontakt mit ihm haben dürfe und ich wissen wolle, wann er Telefonzeit hat. Dies wurde mir dann sehr widerwillig mitgeteilt. Als ich am Abend anrief, wurde ich trotz insistieren nicht mit ihm verbunden. Die Bezugsperson habe entschieden, dass ich nicht mit ihm sprechen dürfe und alles Weitere werde am Montag am Rapport besprochen. Am Montag teilte mir die Schwester mit, dass Fr. Hersche mitgeteilt hat, dass nur die Familie mit Hr. O. telefonieren dürfe, ich nicht. Aber Herr O. könne mir ja in der einen Stunde, in welcher er sich am Abend auf der Station bewegen darf, anrufen...

Da ich Mutter von einem schulpflichtigen Kind bin, bin ich darauf angewiesen, in der Region arbeiten zu können, d.h. mit der PDGR einigermaßen auszukommen.

Deshalb wär ich sehr froh und dankbar, wenn endlich mal klare und korrekte/faire Regelungen bezüglich Besuchs- und Kontaktrecht geschaffen sind und ich nicht mehr dauernd mit der Klinik streiten muss.

Für allfällige Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

K. L.

Der Bericht spricht für sich selbst. *Prima vista* erweist es sich, dass die Anstalt durch die Verweigerung von Besuchen und einem Teil der Telefonate sich wiederholte und fortgesetzte Verbrechen gegen die in Art. 10 und Art. 11 EMRK verankerten Menschenrechte unserer Klienten auf Kommunikation und freien Zusammenschluss hat zuschulden kommen lassen:

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen.

Gestützt auf Art. 13 EMRK ist dies förmlich festzustellen:

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Ausserdem ist den Verbrechen durch sofortige Ermöglichung von Telefonaten und Besuchen ein Ende zu setzen.

3. Am 12. März 2013 hat der BG 2 den nachfolgenden Brief verschickt.

Damit ist der Beschwerde in keiner Weise Genüge getan worden. Aus dem Brief lässt sich nur so viel ableiten, dass der BG 2 der Ansicht ist, unserem Klient seien die Menschenrechte auf Kommunikation und Besuch in Zukunft zuzugestehen. In keiner Weise jedoch werden - gestützt auf Art. 13 EMRK - die bereits begangenen Verbrechen gegen die beiden Menschenrechte festgestellt. Heute habe ich von Bün-ter telefonisch verlangt, dass dies nachgeholt werde.

Das mache er nicht, hat er mir beschieden.

Psychex
Postfach 333
8153 Rümlang

Cazis, 12. März 2013

Schreiben der Psychex vom 11. März 2013 in dem die sofortige Ermöglichung von Telefonaten und Besuchen gefordert wird

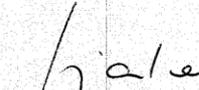
Guten Tag Frau Leckebusch

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass für Sie die Besuchs- und Telefonregelung der forensisch-psychiatrischen Station Nova gültig ist. Besuche müssen zwei Tage im Voraus der Station gemeldet werden. Die Besuchszeit beträgt zwei Stunden ausserhalb der Therapiezeiten. Besuche und Anrufe dürfen die therapeutischen Fortschritte gemäss des Behandlungsauftrags nicht gefährden.

Psychiatrische Dienste
Graubünden
Klinik Beverin
Ärztliche Leitung
Postfach
7408 Cazis
Tel. +41 58 225 35 35
Fax +41 58 225 30 99

Freundliche Grüsse

Psychiatrische Dienste Graubünden

Dr. med. Markus Bünler
Co-Chefarzt

Sonja Hersche
Leitende Psychologin

Empfänger

Katrin Leckebusch, Studaweg 31, 7430 Thusis

Kopie an

Psychex, Postfach 333, 8153 Rümlang
Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, MB4,
Stephan Bretscher
Ahmad Bilal Osmani, Klinik Beverin, 7408 Cazis



CAZIS
Klinik Beverin

CHUR
Klinik Waldhaus

LANDQUART
Heimzentrum
Arche Nova

CHUR
Heimzentrum
Montalin

ROTHENBRUNNEN
Heimzentrum
Rothenbrunnen

Damit hat sich der BG nun eben noch eines zusätzlichen Verbrechens gegen das Menschenrecht auf eine wirksame Beschwerde schuldig gemacht.

4. Zur Feststellungspflicht was folgt:

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist (Kassationsgericht Kt. ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f., Unterstreichungen original).

Sie ergibt sich auch aus den beiliegenden Präjudizien.

5. Zuständig ist nicht der Kanton Zürich, da die Details des Vollzugs von den Anstalten selbst entschieden werden. Falls das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit bestreitet, kommt Art. 4 Abs. 3 VRG zum Zuge.

6. Unser Klient ist mittellos. Die Notwendigkeit der Verbeiständung folgt aus der Tatsache, dass die Schweiz die EMRK 1974 ratifiziert, der Kanton Graubünden jedoch bis heute noch nie auf Art. 13 EMRK gestützte Feststellungen von Verbrechen gegen die Menschenrechte förmlich getroffen hat, was darauf hinausläuft, dass auch keine solchen begangen worden sind.

Wer das glaubt, zahlt einen Taler.

Über die Aussichten machen wir uns nicht die geringsten Illusionen. So wenig Straftäter zu Geständnissen bereit sind, so wenig sind es auch die Organe des Staates.

Ob das durch alle Instanzen gedeckt wird, werden wir ja sehen. Selbst wenn die Beschwerde letztinstanzlich abgeschmettert wird, trägt sie dazu bei, über die in der Schweiz herrschenden Zustände aufzuklären.

[Die Sache hängt im Netz.](#)

RA Roger Burges


RA Edmund Schönenberger

Beilagen (im Doppel):

1. Vollmacht
2. Präjudiz 56a
3. Präjudiz 66b
4. Präjudiz 136
5. Brief VG GR
6. Eingabe BG Plessur

17. Mai 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Bezirksgericht Plessur
Postfach
7002 Chur

In Sachen

A.O., Psych. Anstalt Beverin

BF

verteidigt durch uns

gegen

1. Psych. Anstalt Beverin

2. PDGR

BG

betreffend Art. 11 EMRK etc.

verlangen wir gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV die unentgeltliche Rechtspflege samt ebensolchem -beistand.

1. Die dem Begehren zugrundliegende Sache ergibt sich aus der heutigen Eingabe samt Beilagen ans Vermittleramt Plessur, dessen Schreiben vom 14.5.2013 und dem Brief des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 26.4.2013 (Beilagen 1 - 7).

2. Von Aussichtslosigkeit kann keine Rede sein.

3. Die Notwendigkeit ergibt sich nur schon dadurch, dass der BF angesichts des bisherigen Hindernislaufes als Laie keine Chance hätte, die Suche nach der nationalen Instanz im Sinne von Art. 13 EMRK durchzustehen.

4. Die Mittellosigkeit leitet sich - ohne dass hierzu noch irgendwelche Belege nötig wären - aus der Tatsache her, dass der BF seit bereits vier Jahren objektiv seiner Freiheit beraubt ist und es im Massnahmenvollzug mit Garantie finanziell auf keinen grünen Zweig hat bringen können. Die Details seiner katastrophalen Lage ergeben sich aus der Beschwerde vom 4. Mai 2013 ans Bundesgericht (Beilage 8 und 9).

Sollte das Gericht wider Erwarten auf Belegen seiner Mittellosigkeit beharren, müssten wir das sein jetziges Leben bestimmende Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich bemühen.

Diesfalls erwarten wir eine Aufforderung des Gerichts.

RA Roger Burges


RA Edmund Schönenberger

Beilagen:

1. Eingabe ans VA Plessur
2. Vollmacht
3. Brief VA Plessur
4. Präjudiz 56a
5. Präjudiz 66b
6. Präjudiz 136
7. Brief VG GR
8. Beschwerde ans BG
9. Eingangsanzeige BG

----- Original Message -----

From: [D. Marty, Rechtsanwalt](#)

To: ['Edmund Schönenberger'](#)

Cc: ['Christa Simmen'](#)

Sent: Thursday, October 31, 2013 11:10 AM

Subject: A. O.

Sehr geehrter Herr Kollege Schönenberger

Am 29. dM hat um 09.15 Uhr die Vermittlung in der Sache O. gegen die PDGR stattgefunden.

Auf Grund der Bemühungen des Vermittlers hat die Verhandlung sehr viel länger als erwartet gedauert. Im Endeffekt sind jedoch keine neuen Positionen dargelegt worden. Das heisst, unserer Feststellungsklage steht nach wie vor die Abweisung der Klage soweit darauf eingetreten werden kann, entgegen.

In formeller Hinsicht wird von der PDGR die Frage aufgeworfen ob die diese überhaupt passiv legitimiert sei; was wir bejahen.

Des weitern seien die ausgesprochenen Kontaktsperren medizinisch indiziert gewesen. Aus den Reaktionen von Dr. Bünter, dem Leiter der forensischen Abteilung der Klinik Beverin, muss ich schliessen, dass die PDGR diese Behauptung nicht wird beweisen können.

Eben dieser Dr. Bünter hat immer wieder unterstrichen, dass die Federführung bei der zürcherischen Justizvollzugsbehörde gelegen habe. So hätten sie, also die forensische Abteilung, alle Massnahmen zuerst mit jener Behörde absprechen müssen – besser, um Erlaubnis fragen müssen. So sei sicher auch die Kontaktsperre von der zürcherischen Behörde angeordnet worden. Das ist fertiger Blödsinn; verzeihen Sie mir diese rüde Qualifikation.

Bislang habe ich diesen Fall ohne die URP erhalten zu haben geführt. Um die Frage des Gerichtskostenvorschusses für das Vermittleramt zu entschärfen, habe ich am selben Tag ein weiteres Gesuch um URP eingereicht. Die Haltung des Richters hat sich nicht geändert – trotz einer längeren Instruktion.

Freundliche, kollegiale Grüsse

RA Dieter R. Marty

Das Bezirksgericht Plessur

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

26. Februar 2014

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

elektronisch signiert

Bezirksgericht Plessur
Postfach
7002 Chur

In Sachen

A.O., Psych. Anstalt Beverin
verteidigt durch uns

BF

gegen

1. Psych. Anstalt Beverin

2. PDGR

BG

betreffend Art. 11 EMRK etc.

verfolgt das Gericht unseren Klienten mit einer Rechnung, um ihm auch noch schnöde Fr. 350.-- abzuknöpfen, nachdem es sein Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt -beistand abgeschmettert hat.

„Komm und hole sie!“

Da unser Klient - wie schon dargestellt - mittellos ist, wird die Kasse wenigstens einen Verlustschein ergattern - ein kleiner Akt höherer Gerechtigkeit sozusagen. Mit der Verweigerung der Unentgeltlichkeit hat das Gericht seine schützende Hand über die Täter gehalten und sich so als Komplize zu ihnen gesellt.

Schande über alle!

Sein eigener Souverän

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edmund Schönenberger', written in a cursive style.

RA Edmund Schönenberger